



Bewertungsbericht

zum Antrag der
SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera
auf Akkreditierung des
Bachelor-Studiengangs „Interdisziplinäre Frühförderung“
(a. Vollzeitmodell, b. Teilzeitmodell)
(Bachelor of Art, B.A.)

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Einleitung	3
2. Allgemeines	4
3. Fachlich-inhaltliche Aspekte	
3.1 Struktur des Studiengangs und fachlich-inhaltliche Anforderungen	7
3.2 Modularisierung des Studiengangs	11
3.3 Bildungsziele des Studiengangs	14
3.4 Arbeitsmarktsituation und Berufschancen	16
3.5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	17
3.6 Qualitätssicherung	18
4. Personelle, sächliche und räumliche Ausstattung	
4.1 Lehrende	22
4.2 Ausstattung für Lehre und Forschung	24
5. Institutionelles Umfeld	26
6. Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung	26
7. Beschluss der Akkreditierungskommission	52

Der vorliegende Bericht ist vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung der antragstellenden Hochschule bzw. der Geschäftsstelle der AHPGS ist nicht gestattet.

Die AHPGS verwendet im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit im Folgenden die maskulinen Substantivformen stellvertretend für die femininen und die maskulinen Formen.

1. Einleitung

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 10.10.2003 – in der jeweils gültigen Fassung verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachter und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der AHPGS orientiert sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i .d. F. v. 23.02.2012; Drs. AR 25/2012) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

- Antragstellung durch die Hochschule
Die Geschäftsstelle prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung (siehe 2.- 5.), die von der Hochschule geprüft und frei gegeben und nach der Freigabe zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtern zur Verfügung gestellt wird.

- Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)
Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, den Dekanen, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gutachtergruppe über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung des Studiengangskonzeptes, der Bildungsziele des Studiengangs, der konzeptio-

nellen Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, des Prüfungssystems, der Durchführbarkeit des Studiengangs, der Systemsteuerung durch die Hochschule, der Formen von Transparenzherstellung und Dokumentation sowie der Qualitätssicherung. Die Gutachtergruppe erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf der Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung einen Gutachtenbericht (siehe 6.), der zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 7.) dient.

- **Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS**
Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf der Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung, dem abgestimmten Gutachtervotum der Vor-Ort-Begutachtung sowie unter Berücksichtigung der ggf. von der Hochschule nachgereichten Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens bzw. nachgereichten Unterlagen.

2. Allgemeines

Der Antrag der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera auf Akkreditierung des Bachelor-Studienganges „Interdisziplinäre Frühförderung“ (a. Vollzeitmodell, b. Teilzeitmodell auf der Basis einer abgeschlossenen Berufsausbildung) wurde am 28.03.2012 in elektronischer und in schriftlicher Form eingereicht.

Der Akkreditierungsvertrag zwischen der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera und der AHPGS wurde am 20.06.2012 unterzeichnet.

Am 28.03.2012 wurden folgende Antragsunterlagen eingereicht:

- Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studienganges „Interdisziplinäre Frühförderung“ (a. Vollzeitmodell, b. Teilzeitmodell auf der Basis einer abgeschlossenen Berufsausbildung),
- Anlage 1B: Modulhandbuch des Bachelor-Studienganges „Interdisziplinäre Frühförderung“ (a. Vollzeitmodell, b. Teilzeitmodell auf der Basis einer abgeschlossenen Berufsausbildung),
- Anlage 2B: Modulübersicht (a. Vollzeitmodell, b. Teilzeitmodell auf der Basis einer abgeschlossenen Berufsausbildung) und „Gegenüberstellung der Moduleinteilung zur Re-Akkreditierung des BA-Studiengangs Interdisziplinäre Frühförderung“,
- Anlage 3B: Studienverlaufsplan (a. Vollzeitmodell, b. Teilzeitmodell auf der Basis einer abgeschlossenen Berufsausbildung),
- Anlage 4B: a. Studienordnung für die beiden Varianten des Bachelor-Studiengangs „Interdisziplinäre Frühförderung“, b. Prüfungsordnung für die beiden Varianten des Bachelor-Studiengangs „Interdisziplinäre Frühförderung“ (Version vom 18.06.2012),
- Anlage 5B: Rechtsprüfung der Prüfungsordnung,
- Anlage 6B: Liste der hauptamtlich Lehrenden und Liste der nebenberuflich Lehrenden,
- Anlage 7B: a. Fragebogen Evaluation der Lehrveranstaltungen, b. Fragebogen Zufriedenheitsbefragung.

Studiengangübergreifende Unterlagen (betrifft die Bachelor-Studiengänge: Ergotherapie, Physiotherapie, Interdisziplinäre Frühförderung, Medizinpädagogik):

- 1. Akkreditierungsantrag Allgemeiner Teil,
- 2. Rahmenprüfungsordnung Bachelor-Studiengänge,
- 3. Einstufungsprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge,
- 4. Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge,
- 5. Diploma Supplement und Zeugnis für die Bachelor-Studiengänge: Ergotherapie, Physiotherapie, Interdisziplinäre Frühförderung, Medizinpädagogik (deutsch / englisch),

- 6. Zulassungs- und Auswahlordnung Bachelor-Studiengänge,
- 7. Zulassungsantrag, Praxisnachweis vor Studienbeginn, Studienvertrag
- 8. Förmliche Erklärung der Fachhochschulleitung über die Sicherstellung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung in Gera,
- 9. Information zur „Genderthematik“,
- 10. Gleichstellungsförderrichtlinien der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera,
- 11. Integrationsrichtlinie der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera,
- 12. Verpflichtungserklärung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera,
- 13. Handbuch Qualitätsmanagement vom 08.05.2012.

Am 08.06.2012 hat die AHPGS der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera „offene Fragen“ (*OF*) bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung übermittelt. Die offenen Fragen wurden von der Fachhochschule am 18.06.2012 beantwortet (*AOF*). Am 18.06.2012 hat die Fachhochschule einige Unterlagen ersetzt (*siehe oben*) und weitere ergänzende Unterlagen eingereicht:

- Offene Fragen vom 08.06.2012,
- Antworten auf die offen Fragen vom 18.06.2012 (*AOF*)
- NU 1: Kurzvitae der hauptamtlich Lehrenden.

Am 09.08.2012 hat die AHPGS der Fachhochschule die zusammenfassende Darstellung mit der Bitte um Freigabe zugeschickt. Am 29.08.2012 ist die zusammenfassende Darstellung von der Fachhochschule frei gegeben worden.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt auf Grundlage der vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i .d. F. v. 23.02.2012; Drs. AR 25/2012).

Am 18.09.2012 fand die Vor-Ort-Begutachtung statt. Der Antrag, die ergänzenden Erläuterungen sowie das Ergebnis der Vor-Ort-Begutachtung bilden die Grundlage für den Akkreditierungsbericht.

Die AHPGS hat den Antrag der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Interdisziplinäre Frühförderung“ auf Empfehlung der Gutachter und auf Beschluss der Akkreditierungskommission positiv beschieden und spricht die Akkreditierung mit Auflagen für die Dauer von sieben Jahren bis zum 30.09.2019 aus.

Die Dauer der vorläufigen Akkreditierung vom 24.07.2012 ist gemäß Ziff. 3.3.1 bei der Akkreditierungsfrist mit eingerechnet.

3. Fachlich-inhaltliche Aspekte

3.1 Struktur der Studiengänge und fachlich-inhaltliche Anforderungen

Der hier zur Reakkreditierung vorliegende Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Frühförderung“ (IFF) (a. Vollzeitmodell, b. Teilzeitmodell auf der Basis einer abgeschlossenen Berufsausbildung) wurde am 15.12.2006 von der AHPGS bis zum 30.09.2012 - mit 10 Auflagen - akkreditiert. Die Auflagen wurden von der Akkreditierungskommission auf ihrer Sitzung am 18.09.2007 als erfüllt bewertet. Wesentliche Änderungen am Konzept wurden nicht vorgenommen.

Am 24.07.2012 hat die Akkreditierungskommission der AHPGS den Studiengang gemäß Ziff. 3.3.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 25/2012 i.d.F. vom 23.02.2012) für zwölf Monate bis zum 30.09.2013 vorläufig akkreditiert.

Die im Jahr 2006 gegründete SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera ist eine staatlich anerkannte private Fachhochschule mit Sitz in Gera (Thüringen) und mehreren rechtlich unselbständigen Außenstellen. Der zur Akkreditierung vorgelegte Studiengang wird ausschließlich am Hauptsitz der Fachhochschule in Gera angeboten.

Der Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Frühförderung“ wird a. als Vollzeitmodell und b. als Teilzeitmodell angeboten. Die Zugänge zu den beiden Studiengangsvarianten sind unterschiedlich (*siehe unten*).

Leitgedanke und Ausbildungsziel des Bachelor-Studienganges „Interdisziplinäre Frühpädagogik“ ist laut Antragsteller der reflektierende Praktiker mit wissenschaftlicher und berufsfeldbezogener Kompetenz, der sowohl die wissenschaftlichen Grundlagen der Interdisziplinären Frühförderung beherrscht als auch über die entsprechende Methodenkompetenz verfügt.

Das **Vollzeitmodell** des Bachelor-Studienganges „Interdisziplinäre Frühförderung“ ist ein auf sechs Semester Regelstudienzeit angelegtes Vollzeitstudium, in dem insgesamt 180 ECTS nach dem European Credit Transfer System vergeben werden. Ein ECTS entspricht dabei einem Workload von 30 Stunden. Pro Semester werden 30 ECTS vergeben. Die Präsenzzeiten in den 16 Semesterwochen sind über den Zeitraum Montag bis Freitag verteilt. Sie können laut Antragsteller aber auch entsprechend den Bedürfnissen der Studierenden und den Erfordernissen der organisatorischen Rahmenbedingungen variabel gestaltet werden (*siehe Antrag A1.5*).

Das **Teilzeitmodell** des Bachelor-Studienganges „Interdisziplinäre Frühförderung“, in dem ebenfalls insgesamt 180 ECTS nach dem European Credit Transfer System vergeben werden, umfasst insgesamt neun Semester. Ein ECTS entspricht dabei ebenfalls einem Workload von 30 Stunden. Pro Semester werden 20 ECTS vergeben. Diese Variante des Studienganges richtet sich an Personen, die neben den schulischen Zulassungsbedingungen zusätzlich über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Fachberuf des Gesundheits- und Sozialwesens oder einen vergleichbaren Abschluss verfügen, die darüber hinaus zudem eine zweijährige berufliche Tätigkeit im Ausbildungsberuf nachweisen können und neben dem Studium in einer stationären oder teilstationären Einrichtung der Frühförderung tätig sind (*siehe dazu auch Kapitel 3.5*). Die Präsenzzeiten werden hier Form der hochschulüblichen Block-Wochenenden absolviert. Pro Studiensemester absolvieren die Teilzeitstudierenden fünf Blockwochen mit 40 Stunden Präsenzzeit und 80 Stunden Zeit für Vor- und Nachbereitung (insgesamt 120 Stunden). Die Präsenzzeiten reichen von Donnerstag, 9.00 Uhr bis einschließlich Montag 18.15 Uhr. Pro Blockwochenende werden vier ECTS erworben, im Studienhalbjahr 20 ECTS und in neun Semestern 180 ECTS (*siehe Antrag A1.6*).

Im Teilzeit-Studiengang können bis zu 30 ECTS Theorie durch eine erfolgreich absolvierte Einstufungsprüfung (*siehe Anlage 3*) und weitere 30 ECTS durch die Anerkennung des Praxissemesters auf das Studium angerechnet werden (*siehe Anlage B4b, § 2 Abs. 2*). Auf dieser Basis erfolgt eine Einstufung in das dritte Semester. Damit kann die Studiendauer von neun auf sechs Semester reduziert werden. Studierende, die keine Einstufungsprüfung ablegen, beginnen das Studium mit dem ersten Semester. Die Anrechnung der Theorie bezieht sich laut Antragsteller auf die Module M4 „Methodenkompetenz I“ (15 ECTS), M15 „Interdisziplinäres Projekt Gesundheitsförderung/Soziales“ (5 ECTS) sowie jeweils zur Hälfte auf die Module 6 „Auftrag und Grundlagen der Interdisziplinären Frühförderung“ (5 ECTS) sowie das Modul 7 „Konzepte der Interdisziplinären Frühförderung, Bedarf und Anforderungen an Familienarbeit“ (5 ECTS) (*siehe AOF, Antwort 7*). Welche Module in der Einstufungsprüfung zugrunde gelegt werden, ist in der Prüfungsordnung geregelt (*siehe Anlage 4B, § 2*). Angerechnet werden Kompetenzen, die im Rahmen einer Ausbildung erworben wurden (*siehe Anlage 2, § 15; dort gibt es aber keine studiengangsspezifischen Hinweise auf entsprechende Ausbildungen*).

Der Gesamt-Workload liegt im Voll- und Teilzeitmodell bei insgesamt 5.400 Stunden. Der von den Studierenden zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand von 5.400 Stunden gliedert sich im Vollzeitmodell in 2.592 Stunden Präsenzstudium und 2.808 Stunden Selbstlernzeit (darin enthalten sind 900 Stunden Praktikum). Der von den Studierenden zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand von 5.400 Stunden gliedert sich im Teilzeitmodell in 1.800 Stunden Präsenzstudium und 3.600 Stunden Selbstlernzeit (darin enthalten sind 900 Stunden Praktikum) (*eine Übersicht findet sich in den AOF, Antwort 6*).

Der Vollzeit-Studiengang wird in Gera seit dem Wintersemester 2007/2008 jährlich zum Wintersemester angeboten. Der Teilzeit-Studiengang wurde bislang nur einmal (im Sommersemester 2008) angeboten (*siehe Antrag A1.8 und A5.3 sowie AOF, Antwort 4*). Zukünftig soll er jedes Semester angeboten werden.

Für die Bachelor-Arbeit werden 7 ECTS vergeben, für das Kolloquium 3 ECTS (*siehe Anlage 2, § 19, Abs. 2*). Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums

wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. Das Bachelorzeugnis wird durch ein Diploma-Supplement ergänzt (*siehe Anlage 5*). Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

Die Zulassung zum Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Frühförderung“ erfolgt in der Vollzeitvariante ausschließlich im Wintersemester, in der Teilzeitvariante kann jedes Jahr sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester zugelassen werden (*siehe Anlage 4Ba, § 3*). In der Vollzeitvariante stehen insgesamt 30 Studienplätze zur Verfügung (im WS 2007/2008 standen 25 Studienplätze zur Verfügung), in der Teilzeitvariante stehen pro Semester 20 Studienplätze zur Verfügung (*siehe Antrag A1.9 und AOF, Antwort 9*).

Der Studiengang ist kostenpflichtig. Im Vollzeitmodell werden von den Studierenden ab dem 01.03.2012 Studiengebühren in Höhe von 420,- Euro pro Monat erhoben (Gesamtsumme: 15.120 Euro). Im Teilzeitmodell liegen die Studiengebühren bei 345,- Euro pro Monat (Gesamtsumme: 18.630 Euro) (*siehe Antrag A1.10*). Zusätzliche Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.

Laut Antragsteller sind keine reinen fremdsprachigen Lehrveranstaltungen bzw. Module geplant (*siehe Antrag A1.14*).

Im Rahmen der Umsetzung des „Blended-Learning-Konzeptes“ sind Lehrveranstaltungen auf der Basis der hochschulinternen Intranet-Plattform für die Studierenden abrufbar. Im Bereich der SRH Fachhochschule für Gesundheit steht den Studierenden und Lehrenden ein WLAN-Netz für den Zugriff auf den „Virtual Campus“ und alle anderen Internet-Ressourcen zur Verfügung (*siehe Antrag Allgemeiner Teil A1.17*).

Mobilitätsfenster mit Möglichkeiten von Auslandsaufenthalten sind gegeben. Möglichkeiten eines Auslandsstudiums eröffnen das Praxissemester und auf Antrag ein Urlaubssemester. Der Studiengang verfügt über gute Kontakte ins Ausland. Diese lassen sich sowohl über den Wissenschaftlichen Beirat als auch über das hochschuleigene „Institut für Interdisziplinäre Frühförderung“ herstellen (*siehe Antrag A1.15*).

Anerkennungsregelungen für extern erbrachte Leistungen trifft auf Antrag der zentrale Prüfungsausschuss. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist in § 15 der Rahmenprüfungsordnung geregelt. Wesentlicher Aspekt bei der Anrechnung gemäß der „Lissabon Konvention“ ist eine Regelung dahingehend, dass Qualifikationen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, anerkannt werden, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Studienleistungen besteht. Ferner ist zu regeln, dass die Beweislast auf Seiten der Hochschule liegt bzw. die Hochschule auch die Nichtanerkennung zu begründen hat. Eine Überarbeitung von § 15 im Sinne der „Lissabon Konvention“ ist erforderlich und von der Fachhochschule vorgesehen (*siehe AOF Allgemein, Antwort 1*).

Laut Antragsteller ist anwendungsorientierte Forschung Bestandteil des Gesamtkonzeptes des Studienganges (*siehe Antrag A1.19*). Im Antragszeitraum wurde das Forschungsprojekt „Evaluierung der Rahmendaten und Qualitätsstandards der Frühförderstellen in Thüringen“ begonnen. Finanziert wird das Projekt über das Thüringer Ministerium für Soziales (12,5%) und die SRH Förderstiftung (87,5%). Des Weiteren befindet sich derzeit eine Kooperation mit der Caritas Ost-Thüringen im Aufbau (Akquirierte Mittel: ?).

3.2 Modularisierung der Studiengänge

Der 180 ECTS umfassende Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Frühförderung“ ist in beiden Studienvarianten grundsätzlich in drei Kompetenzfelder untergliedert:

- 1. „Berufsspezifische Handlungs- und Wissenschaftskompetenzen“ (fünf Module im Gesamtumfang von 60 ECTS),
- 2. „Erweiterte Fachkompetenzen“ (fünf Module im Gesamtumfang von 60 ECTS) sowie
- 3. „Management- und Reflexionskompetenzen (acht Module im Gesamtumfang von 60 ECTS).

Laut Modulbeschreibungen haben alle Module einen Umfang von entweder 5, 10, 15 oder 20 ECTS (eine Ausnahme bildet das Praktikum mit 30 ECTS). Die Module werden in beiden Studienvarianten in einem bis drei Semestern abgeschlossen (*siehe Antrag A1.11 und Anlage 4Ba*). Es besteht die Möglichkeit, dass beide Studienvarianten parallel angeboten werden (Ist dies der Fall?).

Der Studiengang „Interdisziplinäre Frühförderung“ umfasst in beiden Studienmodellen 18 inhaltlich identische Pflichtmodule, die den drei Kompetenzfeldern wie folgt zugeordnet werden (*siehe Antrag A1.11 und Anlage 1B sowie Anlage 1B und 4Ba*):

Kompetenzfeld: „Berufsspezifische Handlungs- und Wissenschaftskompetenzen“ (insgesamt 60 ECTS):

- M 1: Medizinisch-therapeutische Grundlagen (1a: Anatomie / Physiologie, 1b: Sozialmedizin, 1c: spezifische Behinderungsformen, 1d: Grundlagen therapeutische Gesundheitsfachberufe, 1e: Konzepte der Ergotherapie, der Physiotherapie und der Logopädie), 20 ECTS,
- M 2: Pädagogisch-psychologische Grundlagen (2a: Grundlagen der Pädagogik, 2b: Grundlagen der Psychologie), 10 ECTS,
- M 3: Rechtliche Grundlagen, 5 ECTS,
- M 4: Methodenkompetenz I (4a: Spiel, 4b: Sozialbenachteiligte Familien, 4c: Migrationsfamilien), 15 ECTS,
- M 5: Wissenschaftliches Arbeiten, 10 ECTS.

Kompetenzfeld: „Erweiterte Fachkompetenzen“ (insgesamt 60 ECTS):

- M 6: Auftrag und Grundlagen der „Interdisziplinären Frühförderung“, 10 ECTS,
- M 7: Konzepte der „Interdisziplinären Frühförderung“, Bedarf und Anforderungen an Familienarbeit, 10 ECTS,
- M 8: Zugangs- und Arbeitsphasen der „Interdisziplinären Frühförderung“, 5 ECTS,
- M 9: Philosophisch-ethische Grundlagen, 5 ECTS,
- M 10: Praktikum, 30 ECTS.

Kompetenzfeld: „Management- und Reflexionskompetenzen“ (insgesamt 60 ECTS):

- M 11: Reflexion der eigenen Emotionen und Ressourcen, 5 ECTS,
- M 12: Inter- und transdisziplinäre Kommunikations-Methodenkompetenz, 5 ECTS,
- M 13: Methodenkompetenz II (13a: Beratung, 13b: Leitungskompetenz, 13c: Präsentation, Moderation, Rhetorik, 15 ECTS,
- M 14: Projekt- und Prozessmanagement, Qualitätsmanagement, 5 ECTS,
- M 15: Interdisziplinäres Projekt Gesundheitsförderung / Soziales, 5 ECTS,
- M 16: Institutionen und Netzwerkarbeit, 5 ECTS,
- M 17: Reflexion professionellen Handelns, 10 ECTS,
- M 18: Bachelorarbeit mit Kolloquium, 10 ECTS.

Ein Studienverlaufsplan für die beiden Studienvarianten ist dem Antrag beigelegt (*siehe dazu AOF, Antwort 6*). Er wurde in korrigierter Form in die Ordnungen eingefügt.

Das 30 ECTS umfassende Praktikum, die Anforderungen an Praxisstellen und Praxisbetreuer sind in der Praktikumsordnung geregelt (*siehe Anlage 4*).

Laut Antragsteller sind die Module inhaltlich so aufgebaut, dass sie mit den Angeboten anderer Bachelor-Studiengänge der Hochschule kompatibel sind. Es ist vorgesehen, dass bestimmte Module (laut Antragsteller die Module M6, M7 und M8 im Umfang von insgesamt 25 ECTS) gemeinsam mit Studierenden der Bachelor-Studiengänge „Physiotherapie“ und „Ergotherapie“ absolviert werden (*siehe Antrag A1.12*).

Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen (*eine Übersicht findet sich im Antrag A1.11 und in Anlage 4Bb, § 5*). Die Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend und außerhalb der Vorlesungszeiten, aber innerhalb des jeweiligen Studienhalbjahres erbracht. Die Zuordnung der Prüfungen zu den Modulen, dem jeweiligen Semester, die Gewichtung der Prüfungsleistungen durch die Vergabe von ECTS im Einzelnen ist im Antrag in einer Übersicht dargestellt (*siehe Antrag A1.13 und Anlage 4Bb, § 5*). Die Formen zum

Nachweis von Prüfungsleistungen sind: benotete Klausuren, mündliche Prüfungen, schriftliche Berichte, Studienarbeiten, Referate und Präsentationen. Sie sind in der Rahmenprüfungsordnung beschrieben (*siehe Anlage 2, § 8 und § 9*). Nicht bestandene Prüfungen können gemäß Rahmenprüfungsordnung zweimal wiederholt werden (*siehe Anlage 2, § 14*). Regelungen im Sinne des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten sind in der Rahmenprüfungsordnung verankert (*siehe Anlage 2, § 7 und § 8*). Mündliche Prüfungsleistungen sind laut Antragsteller von zwei Prüfern bzw. einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzunehmen. Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

Das Selbststudium der Studierenden wird laut Antragsteller von den modulverantwortlichen Professoren und Dozenten unterstützt. Lernfortschritte außerhalb der Präsenzzeiten werden von den Modulverantwortlichen oder von wissenschaftlichen Mitarbeitern auch unter Zuhilfenahme der EDV bzw. des DLS Distance Learning Systems überprüft.

Eine Rechtsprüfung der Prüfungsordnung liegt vor (*siehe dazu Anlage 5B*).

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch sind formal wie folgt aufgebaut: Bezeichnung der Modulgruppe, Modulbezeichnung, Modulverantwortung, Arbeitsaufwand (Kontakt- und Selbststudium), Studienabschnitt, ECTS, Verwendbarkeit des Moduls, Häufigkeit des Angebotes, Dauer des Moduls, Voraussetzungen für die Teilnahme, Art der Veranstaltung, Ziele der Veranstaltung, Bedeutung der Veranstaltungen für das Studium, Inhalte/Gliederung, beteiligte Fachrichtungen, Methoden und Lernformen, Prüfungsform, Grundlagenliteratur (*siehe Anlage 1B*).

3.3 Bildungsziele der Studiengänge

Ziel des Bachelor-Studienganges ist es, dass die Studierenden mit dem Abschluss Bachelor of Arts nachweisen, dass sie reflektierende Praktiker mit wissenschaftlicher Kompetenz sind. Dies bedeutet, dass sie berufsfeldbezogen qualifiziert sind, die wissenschaftlichen Grundlagen der Interdisziplinären Früh-

förderung beherrschen und über die entsprechende Methodenkompetenz verfügen. Die berufsfeldbezogene Qualifikation wird durch die Vermittlung von Fachkompetenz im engeren Sinne und von berufsfeldbezogener Managementkompetenz gewährleistet, so die Antragsteller (*siehe Anlage 4BA, § 4*).

Angestrebt wird eine hochwertige Kompetenzvermittlung bezogen auf Tätigkeiten im interdisziplinären Feld der erweiterten Frühförderung. Hierzu gehören neben den für dieses breite Aufgabenfeld notwendigen praxisbezogenen Fachkompetenzen auch weitergehende Fähigkeiten und Kenntnisse moderner Fachansätze und Organisationsstrukturen sowie persönliche Sozial- und Selbstkompetenzen. Das Niveau des Bachelor-Studienganges wird laut Antragsteller „abgerundet durch eine internationale Ausrichtung und die Befähigung zu Leitungs- und Organisationstätigkeiten (*ausführlich dazu Antrag A2.1*)“.

Die Module sind eng auf die Anforderungen der Praxis der Frühförderung zugeschnitten, so die Antragsteller. Dabei zieht sich durch alle Kompetenzsäulen ein Wechsel zwischen unterschiedlichen praktisch-theoretischen Lehrinhalten, wie u.a. konkrete Förder- und Behandlungsmethoden, fachspezifische Inhalte, unterteilt in einen pädagogisch-psychologischen oder medizinisch-therapeutischen Schwerpunkt, die inter- und transdisziplinäre Kooperation verbunden mit Kompetenzen einer modernen Netzwerkorientierten Arbeit und eine breite inhaltliche Ausrichtung von persönlichen und organisatorischen Kompetenzen einerseits und gesellschaftlichen und fachbezogenen Kompetenzen andererseits, so die Antragsteller (*siehe Antrag A2.3*).

Der Studiengang soll laut Antragsteller in enger Kooperation mit regionalen und überregionalen Praxiseinrichtungen der Frühförderung auch mit dazu beitragen, dass die spezifische Ausbildung künftiger Fachkräfte im Feld der frühkindlichen Erziehung durch den fachübergreifenden Fokus der familienorientierten Förderung auf eine breitere Basis gestellt wird.

Die Kenntnisse und Fähigkeiten der in diesem Studiengang akademisch ausgebildeten Fachkräfte der „Interdisziplinären Frühförderung“ heben sich laut Antragsteller von den nicht akademisch gebildeten (z.B. Heilpädagogen, Ergo- und Physiotherapeuten, Erzieher mit heilpädagogischer Zusatzausbildung) sowohl

in den Praxiskenntnissen als auch in der Erarbeitung fachlich-wissenschaftlicher Hintergründe u.v.a. im Reflexionsvermögen der praktischen Arbeit deutlich ab und gewährleisten den intendierten multifunktionellen Einsatz auf hohem fachlichen Niveau (*siehe Antrag A2.1*).

3.4 Arbeitsmarktsituation und Berufschancen

Der Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Frühförderung“ qualifiziert für Tätigkeiten in Einrichtungen der Frühförderung. In Deutschland stehen hier neben den ca. 130 Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) über 1.000 Frühförderstellen (die sich gemäß der gesetzlichen Vorgaben des SGB IX und der Frühförderungsverordnung zu interdisziplinären Frühförderstellen ausbauen müssen) ca. 30.000 Kindertagesstätten (die gemäß der in Deutschland 2009 in Kraft getretenen UN-Behindertenrechtskonvention potentiell zu integrativen Tageseinrichtungen ausgebaut werden sollten) zur Verfügung. Die aktuelle politische Diskussion lässt erwarten, dass auch in Deutschland zukünftig vermehrt – dem Inklusionsprinzip folgend – Kinder mit Entwicklungsbeeinträchtigungen und Behinderungen in Regel-Einrichtungen betreut werden. Auch hier sind Frühförderer mit ihren fundierten Kenntnissen über kindliche Entwicklungsrisiken und ganzheitlichen Interventionsansätzen aus Sicht der Antragsteller diejenigen, die den Erzieherinnen in Kindertagesstätten unterstützend und beratend zur Seite stehen können (*siehe Antrag A3.1*). Ziel ist, „einen tiefgreifenden Wandel der überholten Qualifikationsstruktur einzuleiten und maßgeblich zu einer systematischen und verbindlichen Qualifikation aller Fachkräfte der Frühförderstellen und SPZ, aber auch der Regel- und Integrationskindertagesstätten, beizutragen (*siehe Antrag A3.1*)“.

Mit dem Abschluss werden die Absolventen laut Antragsteller auch befähigt, Leitungspositionen in den oben genannten Berufsfeldern zu übernehmen. Bislang gibt es in dem Berufsfeld der Frühförderung akademisch ausgebildete Fachkräfte und Fachschul-Absolventen nebeneinander – mit großen regionalen und länderspezifischen Unterschieden (*siehe Antrag A3.1*).

Da es sich bei der „Interdisziplinären Frühförderung“ um einen noch relativ neuen Bachelor-Abschluss handelt, der bislang nur an zwei Standorten in Deutschland erworben werden kann, lassen sich zur Beantwortung dieser Frage am ehesten die bisherigen Erfahrungen der Absolventen aus Gera auf dem Arbeitsmarkt heranziehen, so die Antragsteller. „Im ersten Jahrgang haben ca. zwei Drittel der Absolventen überwiegend ohne Probleme Arbeitsplätze gefunden. Die Übrigen haben Master-Studiengänge abgeschlossen. Positiv zu vermerken ist zudem, dass bereits während des Praktikumssemesters (5. Semester) 16 der 24 Praktikantinnen in den jeweiligen Praxisstellen ein Arbeitsangebot erhalten haben“, so die Antragsteller. Ein vergleichbares Bild bot sich auch im zweiten Absolventenjahrgang. Des Weiteren ist den Rückmeldungen der Praxiseinrichtungen zu entnehmen, dass die Studierenden und Absolventen insgesamt wegen ihrer breiten und adäquaten Kenntnisse im Arbeitsfeld der Frühförderung gerne aufgenommen werden und z. T. im Vorfeld Praxiseinrichtungen gezielt nach Studierenden der Frühförderung (für Praktika oder Arbeitsplatzbesetzungen) nachfragen, so die Antragsteller (*siehe Antrag A3.2*).

3.5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Frühförderung“ (a. Vollzeit-, b. Teilzeitmodell) orientieren sich am Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG).

Die Zugangsvoraussetzungen für das Vollzeitmodell des Studiengangs „Interdisziplinäre Frühförderung“ sind: 1. Allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife gemäß §§ 60, 63 ThürHG und 2. ein dreimonatiges Vorpraktikum in einer Frühförderstelle oder einer geeigneten pädagogischen / therapeutischen Einrichtung (*siehe Antrag A4.1 und Anlage 4Ba, §2*).

Die Zugangsvoraussetzungen für das Teilzeitmodell des Studiengangs „Interdisziplinäre Frühförderung“ sind: 1. Allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife gemäß §§ 60, 63 ThürHG, 2. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Fachberuf des Gesundheits- und

Sozialwesens oder ein vergleichbarer Abschluss und 3. eine in der Regel zwei-jährige berufliche Tätigkeit im Ausbildungsberuf (*siehe Antrag A4.1 und Anlage 4Ba, §2*). Eine „laufende Tätigkeit in einer stationären oder teilstationären Einrichtung der Frühförderung“ ist eine weitere Zugangsvoraussetzung für das Studium. Der Umfang der Berufstätigkeit wird mit weniger als 100% aber mind. 50% empfohlen (*siehe Anlage 4BA, §2 und AOF, Antwort 8*).

In das Teilzeitmodell zugelassen werden die nachfolgend genannten medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Berufsabschlüsse (*siehe Anlage 4BA, § 2*):

- Medizinisch-therapeutisch: Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Logopäden, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger,
- Pädagogisch: Erzieher, Heilpädagogen, Heilerziehungspfleger, Motopäden, Familienpfleger.

Über eine wechselseitige Anerkennung von Modulen für in anderen Hochschulen und Studiengängen erworbene Leistungen sowie für außerhochschulisch erworbene Leistungen entscheidet laut Antragsteller der zentrale Prüfungsausschuss der Fachhochschule. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit bei den Zulassungsvoraussetzungen trifft im Einzelfall auf Antrag des Studiengangsleiters ebenfalls der Prüfungsausschuss.

3.6 Qualitätssicherung

Seit Beginn des Studienbetriebs im Wintersemester 2007/2008 verfügt die SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera über ein Qualitätssicherungskonzept, das vom damaligen Gründungsrektor eingeführt wurde. Die Qualitätsarbeit orientierte sich dabei am EFQM-Modell. Aufbauend auf diesem Konzept wurde bislang das Qualitätsmanagement an der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera durchgeführt“ (*siehe Antrag Allgemeiner Teil, A5 Präambel und A5.1*).

Aktuell (seit Mai 2012) hat die Fachhochschule ein neues Konzept der Qualitätssicherung erarbeitet und in einem „Handbuch Qualitätsmanagement“ (*siehe Anlage 13*) niedergelegt. In ihm sind die Leitprinzipien, Strukturen und Verfahren des Qualitätsmanagementsystems in Studium, Lehre und Forschung an der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera dargelegt. Es zielt darauf ab, eine nachhaltige und systematische Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in den verschiedenen Qualitätsdimensionen (Input-/ Prozess- & Outputqualität) zu gewährleisten. Das interne Qualitätsmanagement-System dient der Stärkung der Zukunftsfähigkeit der Fachhochschule als strategisches Instrument des Hochschulmanagements (Führung, Organisations- und Personalentwicklung) und als Instrument der strategischen Entscheidungsfindung auf Basis von Schlüsselkennzahlen bzw. steuerungsrelevanten Informationen, so die Antragsteller (*ausführlich dazu Anlage 13*). Die im Handbuch beschriebenen Maßnahmen der Qualitätssicherung betreffen auch den zu akkreditierenden Studiengang.

Ein besonderes Ziel der Qualitätssicherung in den Studiengängen ist laut Antragsteller das Verhältnis von hauptamtlichen Dozenten zu nebenamtlich Lehrenden zugunsten der Mehrheit von hauptamtlich Lehrenden umzugestalten. Dasselbe trifft laut Antragsteller auch für das Verhältnis von nicht-professoraler und professoraler Lehre zu: perspektivisch soll professorale in der Lehre dominieren, so die Antragsteller (*siehe Antrag Allgemeiner Teil A5.2*).

Im Rahmen der Evaluation der Lehrveranstaltungen wurden laut Antragsteller in jedem Semester studiengangübergreifend (erste Evaluation WS 2007/2008, letzte Evaluation WS 2010/2011) eine schriftliche Befragung der Studierenden mit vier Schwerpunkten zu den angebotenen Modulen durchgeführt. Folgende Schwerpunkte wurden zu jedem Modul erfragt: „Einsatzbereitschaft und Vorbereitung durch die Studenten, Aktualität und Praxisrelevanz der Lehrinhalte, pädagogische und fachliche Kompetenz der Lehrenden, räumliche und mediale Ausstattung, allgemeine ergänzende Bemerkungen“. Die Ergebnisse, die auf einem Rücklauf von N = 69 basieren (IFF VZ, WS 09, M12: N = 18; IFF VZ, WS 10, M8: N = 16, IFF VZ, WS 10, M9: N = 17; IFF VZ, WS 09, M3: N = 18; befragt wurden N = ? Personen), sind im Antrag dargestellt (*siehe Antrag A5.3; siehe auch AOF, Antwort 3 und Antwort 5*).

Darüber hinaus wurde im Sommersemester 2009 eine Zufriedenheitsbefragung für alle Studierenden der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera durchgeführt. Die Auswertung in Form eines Stärken und Schwächen-Profiles ergab Stärken, Defizite und Verbesserungsbedarfe. Als Defizite bzw. zu verbessernde Punkte im Studiengang wurden benannt: bessere Auslastung des DLS Distance Learning System durch die Dozenten, rechtzeitige Bekanntgabe von Informationen, Studienplänen, Veränderungen und Lehrinhalten, Verbesserung der Erreichbarkeit externer Dozenten, rechtzeitige Bekanntgabe von Prüfungsterminen sowie eine Optimierung der Verteilung der Prüfungstermine. Die von der Hochschule geplanten Maßnahmen der Verbesserung werden beschrieben (*siehe Antrag A5.3*).

Im Rahmen einer Alumnibefragung (N = 58) wurden laut Antragsteller die Studierenden rückblickend nach ihrer Zufriedenheit mit dem Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Frühförderung“ befragt. Das Ergebnis: „Nachträglich betrachten 83 Prozent der Studierenden die Inhalte des Bachelor-Studiengangs als angemessen. Die restlichen 17 Prozent erachten die Inhalte rückblickend als eher angemessen“. Die Ergebnisse der Evaluation und Alumnibefragung wurden in einem Stärken- und Schwächenprofil mit konkreten Maßnahmen zur Abhilfe der Schwächen gebündelt und durch die Sicht der Studiengangleitung ergänzt: Folgende Schwächen sind benannt: unzureichende Literaturbestände vor Ort, insbesondere aus angrenzenden Fachgebieten (Inklusion, Kindergarten, Grundschule, Soziologie), keine feststehenden Sprechzeiten der Dozenten, Redundanzen in den Modulen usw. (*siehe dazu Antrag A5.3*).

Ein seit 2008 bestehender wissenschaftliche Beirat begleitet und reflektiert den Studiengang und seine Praxistauglichkeit, so die Antragsteller. Von diesem Gremium kamen laut Antragsteller „wertvolle Impulse“ für die Implementierung des Studiengangs in die deutsche Ausbildungslandschaft sowie für die Etablierung im Arbeitsmarkt (*siehe Antrag A5.4*).

Im Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Frühförderung“ wurde bislang i.d.R. in das Vollzeitmodell immatrikuliert, in das Teilzeitmodell wurde bislang lediglich eine Studienkohorte aufgenommen (WS 2008/2009: 10 Studierende) (*siehe Antrag A1.9*). Bislang haben sieben Absolventen die Teilzeitvariante und 58

Absolventen die Vollzeitvariante abgeschlossen (*siehe AOF, Antwort 4 und Antrag A5.3*).

Im Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Frühförderung“ gibt es bislang 65 Absolventen. Die 65 Studierenden wurden im Wintersemester 2011/2012 schriftlich zu ihrer aktuellen beruflichen Tätigkeit befragt (Rücklauf N = 58). Das Ergebnis lautet: „65% arbeiten in der Frühförderung bzw. in einer pädagogischen Tätigkeit, vorzugsweise im Kindergarten; 26% befinden sich derzeit in einem Master-Studiengang, eine Studentin hat ein therapeutisches Bachelor-Studium abgeschlossen, und 7% der Absolventen machten anderweitige Angaben zu ihrer derzeitigen beruflichen Tätigkeit, wie zum Beispiel Elternzeit und Auslandsaufenthalte“ (*siehe Antrag A5.4*). Darüber hinaus liegen Ergebnisse zum studentischen Workload (*siehe Antrag A5.5*) sowie zum Annahmeverhalten (*siehe Antrag A5.6*) vor. Bislang (von WS 2007/2008 bis WS 2011/2012) haben sich 163 Studierende in den Studiengang eingeschrieben. Insgesamt neun Studierende haben das Studium abgebrochen (*siehe Antrag A5.6*).

Die Fachhochschule verfügt über einen „Virtual Campus“ mit der Lernplattform DLS (Distance Learning System). Zur Unterstützung ihres Studiums steht den Studierenden ein geschlossener Bereich im Internet zur Verfügung. Alle Studierenden erhalten zu Beginn des ersten Semesters die Zugangsdaten zum Virtual Campus. Kurse, die Studierenden eine vertiefte Einführung in die Benutzung des virtuellen Campus bieten, werden durchgeführt (*siehe dazu Antrag Allgemeiner Teil A5.7*).

Mit der privaten Trägerschaft zusammenhängend muss die Fachhochschule Studiengebühren erheben. Studierende, die entsprechende Finanzierungsmöglichkeiten suchen, werden von der Fachhochschule ebenso unterstützt wie Studierende, die eine Unterbringung vor Ort benötigen, so die Antragsteller (*siehe Antrag A5.8*).

Die Studienberatung der Studierenden erfolgt laut Antragsteller sowohl durch die Studiengangsverantwortlichen und Professoren als auch durch die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs. Die Hochschullehrenden weisen regelmäßige Sprechstundenzeiten aus. Individuell zu vereinbarenden Sprechstun-

den mit den Lehrenden sind vorgesehen (*siehe Antrag Allgemeiner Teil A5.8*).

Zur veranstaltungsbegleitenden Betreuung der Studierenden ist die Einführung von Tutorien geplant. Sie sollen von Studierenden der höheren Fachsemester durchgeführt werden (Tutorien sind laut Antragsteller jedoch erst realisierbar, wenn entsprechende Kohorten vorhanden sind). Nach der Erstellung der Bachelor-Arbeit folgt im Abschlussmodul das Kolloquium, mit dem das Modul abgeschlossen wird. Darüber hinaus stehen den Studierenden die betreuenden Dozenten als Ansprechpartner - im Internet und auch vor Ort - zur Verfügung, so die Antragsteller (*siehe Antrag Allgemeiner Teil A5.8*).

Für die Handhabung der „Genderthematik“ wurde laut Antragsteller von der Fachhochschule in Gera die Position einer Genderbeauftragten geschaffen und besetzt. Darüber hinaus wurde eine Informationsbroschüre zum Thema Gender erarbeitet (*siehe dazu Antrag Allgemeiner Teil A5.9 sowie Anlage 9*).

Zum Thema Nachteilsausgleich für Studierende mit chronischer Krankheit oder Behinderung hat die Fachhochschule ebenfalls eine „Information“ erarbeitet (*siehe dazu Antrag Allgemeiner Teil A5.10 und Anlage 10*).

4. Personelle, sächliche und räumliche Ausstattung

4.1 Lehrende

Laut Antragsteller sind gemäß dem thüringischen Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowohl in Bachelor- als auch in konsekutiven Master-Studiengängen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 50% von hauptamtlichen Lehrkräften der Hochschule (= Professoren) durchzuführen.

Dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Interdisziplinäre Frühförderung“ ist eine Lehrverflechtungsmatrix beigelegt, in der das hauptamtliche Lehrpersonal (Professoren), Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die Lehrbeauftragten gelistet sind. Die Liste enthält die Namen der Lehrenden, Angaben zur Denomination (Professoren) bzw. zur Qualifikation, zum Lehrdeputat insgesamt, zum Umfang der Lehre im Studiengang bzw. in anderen Stu-

diengängen (in SWS) sowie die Kurzbezeichnung der Module, in denen gelehrt wird (*siehe Anlage 6B*).

Im Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Frühförderung“ stehen an Hauptamtlichen zur Verfügung: drei Professoren mit 2,5 Vollzeitstellen (die Denominationen lauten: Sozialpädagogik; Pädagogik, Psychologie; Anatomie, Physiologie), eine Lehrkraft für besondere Aufgaben und zwei wissenschaftliche Mitarbeiter. Hinzu kommen sechs nebenberuflich Lehrende. Weiteres hauptamtliches Personal ist gemäß Aufwuchsplan nicht vorgesehen (*siehe Antrag B1.1*). Die Kurzvitae der hauptamtlich Lehrenden liegen vor (*siehe Anlage NU 1*).

Im Bachelor-Studiengang werden 37 SWS professoral und 27 SWS von nicht-professoralen hauptamtlichen Lehrkräften gelehrt. 20 weitere SWS werden von nebenamtlich tätigen Lehrkräften erbracht (*siehe Anlage NU1*). Damit werden 37 der insgesamt 84 SWS professoral gelehrt (Angaben sind auf März 2012 bezogen).

Laut Antragsteller wird in regelmäßigen Fachbereichssitzungen der Bedarf an Lehrenden und die benötigte Qualifikation der Lehrenden für die jeweiligen Studiengänge eruiert (Lehrbeauftragte). Auf der Basis von Vorschlägen, u.a. der Studiengangsleiter, wird die Auswahl an Lehrenden unter Befragung der Studenten und Studiengruppen auf Antrag des Studiengangsleiters getroffen (*siehe Antrag Allgemeiner Teil, B1.3*).

Die Fortbildung der Lehrenden ist laut Antragsteller geplant. Ein Schwerpunkt der Hochschule ist laut Antragsteller das Konzept „Exzellenz in der Lehre“, welches von einem Professor der Fachhochschule vorbereitet und organisiert wird. Im Rahmen dieses Konzeptes werden regelmäßig Workshops zur Hochschuldidaktik veranstaltet, so die Antragsteller (*siehe dazu Antrag Allgemeiner Teil B1.4*).

4.2 Ausstattung für Lehre und Forschung

Dem von der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera GmbH vorgelegten Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Interdisziplinäre Frühförderung“ (a. Vollzeitmodell, b. Teilzeitmodell) ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigefügt (*siehe Anlage 8*).

Der Lehrbetrieb in Gera findet im Fachhochschulgebäude, der Villa Hirsch, in der Hermann-Drechsler-Str. 2 und im 10 Autominuten entfernten SRH Waldklinikum Gera statt. Im Fachhochschulgebäude der Villa Hirsch stehen vier Seminarräume sowie diverse Gruppenräume für Studierende zur Verfügung. Weitere Räumlichkeiten sind laut Antragsteller in der Stadt angemietet (*siehe Antrag Allgemeiner Teil B3.1*).

Die Ausstattung der Räumlichkeiten umfasst u.a. Overhead-Projektoren, Laptops, Beamer, Pinnwände, Moderatorenkoffer und eine Videoanlage. Für die Versorgung steht eine Cafeteria mit Getränke- und Imbissautomaten bereit (*siehe Antrag Allgemeiner Teil B3.1*).

Weitere Lehrräume (z.B. für Diagnostik etc.) und Lehrmöglichkeiten werden laut Antragsteller in kooperierenden „Rehakliniken“ zur Verfügung gestellt (*siehe Antrag Allgemeiner Teil B3.1*).

Die Fachhochschule verfügt in der Villa Hirsch über eine Präsenzbibliothek. Der derzeitige Bestand beläuft sich auf ca. 1.946 Fachbücher sowie diverse CD, DVD, Videos und Lernsoftware. Auskunft über den studiengangsspezifische Bestand ist laut Auskunft der Antragsteller „aufgrund des sachthemenbezogenen Katalogsystems“ kaum möglich. An studiengangsspezifischen Fachzeitschriften stehen „Fachjournals IFF: (Frühförderung Interdisziplinär) und Springer E-Books“ zur Verfügung, so die Antragstelle (*siehe AOF, Antwort 10*). Die Bibliothek verfügt über einen Terminal für OPAC-Recherche. Einschlägige Literatur und Fachzeitschriften sind laut Antragsteller in der Bibliothek gelistet und stehen zur Verfügung. Laut Antragsteller steht den Studierenden zudem die Präsenzbibliothek des SRH Waldklinikums Gera mit einem Bestand von ca.

15.000 Büchern und Zeitschriften zur Verfügung (*siehe die jeweiligen Anträge unter B3.2*). Die Bibliothek des Waldklinikums wird laut Antragsteller zum 01.10.2012 der Bibliothek der Fachhochschule einverleibt. Künftiger Standort der neuen Bibliothek wird die Fachhochschule sein. Die Öffnungszeiten der beiden Bibliotheken sind: Fachhochschule: grundsätzlich von 07:00 bis 18:00 Uhr, SRH Waldklinikum Gera: Mo-Do 12-17 Uhr (*siehe Antrag Allgemeiner Teil B3.2*).

„Die Mittel für Neuanschaffungen, die in den nächsten Jahren den Studiengängen jährlich zur Verfügung stehen sind nicht wie in einem Budget klar definiert, sondern orientieren sich anteilig an den Ausgaben der vergangenen Jahre“: Die Ausgaben für Neuanschaffungen der Hochschulbibliothek beliefen sich im Jahr 2010 auf 12.023,66 Euro (*siehe Antrag Allgemeiner Teil B3.2*).

Kernstück der IT-Infrastruktur im Bereich der Lehre und Verwaltung ist laut Antragsteller der „Virtual Campus“ der SRH-Fachhochschule für Gesundheit in Gera auf Basis von „DLS - Distance Learning-System university edition“. Der Virtual Campus bindet laut Antragsteller derzeit schon verstärkt administrative Aufgaben ein. Dazu zählen die Verwaltung von Studierenden, Räumen, Vorlesungen und Prüfungen sowie wichtige Informationen wie Adressen, Hinweisen zu Veranstaltungen und Stundenplänen. Studierende im Praxissemester können so z.B. während ihrer Abwesenheit auf die Infrastruktur der Hochschule zurückgreifen. Der Virtual Campus bietet den Studierenden auch die Möglichkeit, sich direkt mit ihren Lehrenden, ihren Kommilitonen oder dem Prüfungsbüro in Verbindung zu setzen (*siehe Antrag Allgemeiner Teil B3.3*).

Die EDV-Ausstattung (PC- und Rechnerausstattung) der SRH Fachhochschule ist in den Anträgen dargestellt (*siehe Antrag Allgemeiner Teil B3.3*).

Die Investitionen für Sachmittel betreffen nach Auskunft der Antragsteller „neben dem üblichen Aufwand für Büromaterialien und Mieten insbesondere den Etat für die Bibliothek“ (*siehe Antrag Allgemeiner Teil B3.4*). Finanzmittel für Hilfskräfte, Sach- und Investitionsmittel sowie Drittmittel sind laut Antragsteller keine vorhanden (*siehe Antrag B3.4*).

5. Institutionelles Umfeld

Die im Jahr 2006 gegründete, staatlich anerkannte private SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera (mit dem Fachbereich Gesundheit) ist ein Unternehmen der SRH-Gruppe (Stiftung Rehabilitation Heidelberg) (*zur SRH-Holding und ihren Hochschulen siehe Antrag C1.1*). Die SRH-Holding sieht die tertiäre Bildung aufgrund der in den nächsten Jahren zu erwartenden Studierendenzahlen als einen Wachstumsmarkt, den sie sich weiter erschließen will, so die Antragsteller. Der Konzern betreibt derzeit sechs Hochschulen: SRH Hochschule Heidelberg, SRH Fernhochschule Riedlingen, SRH Hochschule Calw, SRH Hochschule Hamm, SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera und SRH Hochschule Berlin (*siehe Antrag Allgemeiner Teil C1.1*).

Die SRH Fachhochschule Gera finanziert sich staatsunabhängig aus Studiengebühren und Drittmitteln. Die wirtschaftliche Bonität der Fachhochschule wird durch die SRH Holding garantiert und abgesichert.

Die SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera GmbH bietet am Standort Gera im Fachbereich Gesundheit die Bachelor-Studiengänge Physiotherapie, Ergotherapie, Medizinpädagogik, Interdisziplinäre Frühförderung, Gesundheitspsychologie, Logopädie (Pflege wird derzeit nicht angeboten) und Neurorehabilitation an. Hinzu kommen zwei Master-Studiengänge: Neurorehabilitation und Psychische Gesundheit und Psychotherapie (*siehe Antrag Allgemeiner Teil C2.1*). Der Studienbetrieb in Gera wurde zum Wintersemester 2007/2008 mit ca. 70 Studierenden aufgenommen. Derzeit sind 430 Studierende an der SRH Fachhochschule in Gera eingeschrieben (Stand: Wintersemester 2011/2012).

6. Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung

I. Vorbemerkung:

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengänge „Ergotherapie“ (a. ausbildungsbegleitendes Modell; b. Teilzeitmodell), „Physiotherapie“ (a.

ausbildungsbegleitendes Modell; b. Teilzeitmodell), „Medizinpädagogik“ (a. Vollzeitmodell; b. Teilzeitmodell) und „Interdisziplinäre Frühförderung“ (a. Vollzeitmodell; b. Teilzeitmodell) fand am 18.09.2012 an der SRH Fachhochschule für Gesundheit in Gera statt.

Von der Akkreditierungskommission wurden folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

- als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:
Herr Prof. Dr. Mathias Bonse-Rohmann, Hochschule Esslingen
Herr Prof. Dr. Bernhard Borgetto, HAWK Hochschule für Angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim, Holzminden, Göttingen, Standort Hildesheim
Frau Prof. Dr. Christina Jasmund, Hochschule Niederrhein
- als Vertreter der Berufspraxis:
Herr Martin Thiel, Praxis für Physiotherapie Bad Schwartau
- als Vertreterin der Studierenden:
Frau Martha Hofmann, Universität Witten/Herdecke

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 in der Fassung vom 23.02.2012; Drs. AR 25/2012) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung im Rahmen der Hochschule. Insbesondere geht es dabei um die „Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes“, die „konzeptionelle Einordnung des Studienganges in das Studiensystem“, das „Studiengangskonzept“, die „Studierbarkeit“, das „Prüfungssystem“, die (personelle, sächliche und räumliche) „Ausstattung“, „Transparenz und Dokumentation“, die Umsetzung von Ergebnissen der „Qualitätssicherung“ im Hinblick auf die „Weiterentwicklung“ des Studienganges (im Falle der Re-Akkreditierung sind insbesondere Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des

Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und umzusetzen) sowie die Umsetzung von „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“. Bei „Studiengängen mit besonderem Profilanspruch“ sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Das Gutachten und der Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 in der Fassung vom 23.02.2012; Drs. AR 25/2012).

II. Der zu akkreditierende Studiengang:

(4) „Interdisziplinäre Frühförderung“ (a. Vollzeitmodell; b. Teilzeitmodell)

Der von der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera seit dem Wintersemester 2007/2008 angebotene Studiengang „Interdisziplinäre Frühförderung“ ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 180 ECTS-Anrechnungspunkte nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Der Studiengang wird prinzipiell in zwei Studienformen angeboten: a. im Vollzeitmodell und b. im Teilzeitmodell. Das Vollzeitmodell ist ein auf sechs Semester Regelstudienzeit angelegtes Studium, das Teilzeitmodell ist auf eine Regelstudienzeit von neun Semestern angelegt. Im Teilzeit-Studiengang können 30 ECTS Theorie durch eine erfolgreich absolvierte Einstufungsprüfung und weitere 30 ECTS durch Anerkennung des Praxissemesters auf das Studium angerechnet werden. Auf dieser Basis erfolgt eine Einstufung in das dritte Semester. Damit kann die Studiendauer von neun auf sechs Semester reduziert werden. Studierende, die keine Einstufungsprüfung ablegen, beginnen das Studium im ersten Semester. Der Gesamt-Workload in beiden Studienvarianten liegt bei 5.400 Stunden. Er gliedert sich im Vollzeitmodell in 2.592 Stunden Präsenzstudium und 2.808 Stunden Selbstlernzeit (darin enthalten sind 900 Stunden Prakti-

kum). Im Teilzeitmodell gliedert sich der Workload in 1.800 Stunden Präsenzstudium und 3.600 Stunden Selbstlernzeit (darin enthalten sind 900 Stunden Praktikum). Der Studiengang ist in beiden Varianten in 18 Module gegliedert, die erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für das Vollzeitmodell des Studiengangs sind: 1. die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife gemäß ThürHG und 2. ein dreimonatiges Vorpraktikum in einer Frühförderstelle oder einer geeigneten pädagogischen / therapeutischen Einrichtung. Die Zugangsvoraussetzungen für das Teilzeitmodell sind: 1. die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife gemäß ThürHG und 2. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Fachberuf des Gesundheits- und Sozialwesens (relevant sind medizinisch-therapeutische und pädagogische Berufsabschlüsse) oder ein vergleichbarer Abschluss und 3. eine in der Regel zweijährige berufliche Tätigkeit im Ausbildungsberuf. Eine laufende berufliche Tätigkeit in einer stationären oder teilstationären Einrichtung der Frühförderung ist eine weitere Zugangsvoraussetzung für das Studium. Der Umfang der Berufstätigkeit wird mit weniger als 100% aber mind. 50% empfohlen. Die Zulassung zum Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Frühförderung“ erfolgt in der Vollzeitvariante ausschließlich im Wintersemester, in der Teilzeitvariante kann jedes Jahr sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester zugelassen werden. In der Vollzeitvariante stehen insgesamt 30 Studienplätze zur Verfügung, in der Teilzeitvariante stehen pro Semester 20 Studienplätze zur Verfügung.

III. Gutachten

(4) „Interdisziplinäre Frühförderung“ (a. Vollzeitmodell; b. Teilzeitmodell)

1. Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Bezogen auf die Vollzeitvariante des Bachelor-Studiengangs „Interdisziplinäre Frühförderung“ ist aus Sicht der Gutachtergruppe vor der Akkreditierung zu klären, ob die qualifikatorischen Anforderungen des Fachkräftegebots bei der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 des

Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes auch dann erfüllt sind, wenn die Studierenden (etwa im Gegensatz zu den „Teilzeitstudierenden“, die entweder eine abgeschlossene pädagogische oder eine abgeschlossene therapeutische Erstqualifikation mitbringen) weder über eine medizinisch-therapeutische noch über eine pädagogische Erstqualifikation verfügen. Die Gutachtergruppe empfiehlt die Zulassungsbedingungen dahingehend zu ändern, dass - analog zum Teilzeitstudium - eine medizinisch-therapeutische oder eine pädagogische Erstqualifikation als Zulassungsvoraussetzung in die Studienordnung aufgenommen und im Rahmen des Studiums der jeweils fehlende Qualifikationsstrang samt dazugehörigen Fachkompetenzen vertiefend angeboten wird. Im Übrigen orientiert sich das Studiengangskonzept an den Qualifikationszielen. Diese entsprechen auch in der Teilzeitvariante den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

2. Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Frühförderung“ entspricht den Anforderungen des Kriteriums.

3. Studiengangskonzept

Das Modulhandbuch „Interdisziplinäre Frühförderung“ ist zu überarbeiten. Zum einen ist das inhaltliche Studienprogramm der Module mit den in den jeweiligen Modulen zu Verfügung stehenden Zeitkontingenten in Übereinstimmung zu bringen. Zum anderen sind die Modulprüfungen kompetenzorientiert auszugestalten. Ansonsten entspricht das Studiengangskonzept den Anforderungen, die in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formuliert wurden. Erforderlich ist eine Überarbeitung von § 15 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge im Sinne der „Lissabon Konvention“.

4. Studierbarkeit

Die Studierbarkeit gemäß den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ ist gewährleistet.

5. Prüfungssystem

Es wird empfohlen, die Modulprüfungen durchgängig kompetenzorientiert auszugestalten (siehe auch Kriterium 3). Im Übrigen entspricht das Prüfungssystem den Anforderungen, die in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formuliert wurden.

6. Studiengangsbezogene Kooperationen

Es liegen keine studiengangsbezogenen Kooperationen vor.

7. Ausstattung

Eine Lehrverflechtungsmatrix wurde nicht vorgelegt. Somit kann nicht überprüft und sichergestellt werden, ob die personelle Ausstattung den Anforderungen des zuständigen Ministeriums im Land Thüringen und den Anforderungen des Kriteriums genügt. Erforderlich ist die Vorlage einer Lehrverflechtungsmatrix, aus welcher hervorgeht, dass mindestens 50% der Lehre gemäß den Vorgaben des Thüringischen Ministeriums professoral erfolgt. Neben einer Lehrverflechtungsmatrix sollte des Weiteren ein Personalaufwuchsplan vorgelegt werden, der sich an den im Studiengang bzw. in seinen Varianten zu erwartenden Studierendekohorten orientiert. Im Übrigen entspricht die Ausstattung den Anforderungen, die in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formuliert wurden.

8. Transparenz und Dokumentation

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Fachhochschule den Studierenden die Ordnungen, die Nachteilsausgleichsregelungen, die Modulhandbücher und die detaillierten Studienpläne im Sinne der Verbesserung der Transparenz einsichtig zu machen und öffentlich zur Verfügung zu stellen. Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert.

9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Gutachtergruppe empfiehlt, das im neuen „Handbuch Qualitätsmanagement“ (2012) beschriebene Qualitätsmanagementkonzept umzusetzen. Erforderlich sind studienkohortenumfassende Absolventenbefragungen, Verbleibstudien und Workload-Erhebungen. Ergebnisse des hochschulinternen Qualitäts-

managements sollten zukünftig bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Lehrevaluation. Im Übrigen genügt der Studiengang den mit diesem Kriterium verbundenen Anforderungen.

10. Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Das Teilzeitstudium genügt den mit dem Kriterium verbundenen Anforderungen.

11. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.

IV. Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe traf sich am 17.09.2012 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 18.09.2012 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gutachtergruppe wurde seitens der Geschäftsstelle der AHPGS begleitet.

Die Gutachterinnen und Gutachter führten Gespräche mit dem Präsidium der Fachhochschule (Präsident SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera, Geschäftsführer SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera), mit den Studiengangsleitungen und der Qualitätsbeauftragten (es existieren keine Fachbereiche und Dekane), mit einer Gruppe von Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden aus den Studiengängen Physiotherapie, Interdisziplinäre Frühförderung und Medizinpädagogik.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung in Gera hat die SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera der Gutachtergruppe die nachfolgend genannten Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Überarbeitete Diploma Supplements der vier Studiengänge,
- Informationsmappe SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera (mit Information zur Fachhochschule und den angebotenen Studiengängen),
- Handbuch Qualitätsmanagement (Stand: 08.05.2012),
- Zwei Fachartikel zum Fach „Physiotherapie“,
- Bachelor-Arbeiten aus den Studiengängen,
- Einstufungsprüfung Bachelor-Studiengang Physiotherapie.

Vorbemerkung

Vor Beginn der Gespräche vor Ort teilt der amtierende Präsident der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera mit, dass er sein Amt zum 01.10.2012 niederlegen wird. Nachfolger soll der bisherige Vizepräsident werden, der inzwischen (ab dem 01.10.2012) das Amt angetreten hat.

Darüber hinaus teilt die Fachhochschule mit, dass der zentrale Lernort der Studierenden der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera, die repräsentative „Villa Hirsch“ aufgrund der beschränkten räumlichen Kapazitäten, den eingeschränkten Möglichkeiten einer „technischen Nachrüstung“ sowie aufgrund der fehlenden Behindertengerechtigkeit und Barrierefreiheit aufgegeben wird. Im Frühjahr 2013, am Ende des Wintersemesters 2012/2013, soll das ehemalige Telekom-Gebäude in der Stadt oder - alternativ - ein anderes Gebäude in der Stadt bezogen werden. Ziel ist es auch, die Bibliothek des SRH Waldklinikums an den neuen Standort der Fachhochschule zu verlagern.

(1) Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte

Die Studiengangskonzepte der vier Bachelor-Studiengänge „Ergotherapie“ (a. ausbildungsbegleitenden Modell; b. Teilzeitmodell), „Physiotherapie“ (a. ausbildungsbegleitendes Modell; b. Teilzeitmodell), „Medizinpädagogik“ (a. Vollzeitmodell; b. Teilzeitmodell) und „Interdisziplinäre Frühförderung“ (a. Vollzeitmodell; b. Teilzeitmodell) orientieren sich alle an Qualifikationszielen, die in der jeweiligen Studienordnung beschrieben sind.

Ausbildungsziel der Bachelor-Studiengänge „Ergotherapie“ und „Physiotherapie“ ist der reflektierende Praktiker mit wissenschaftlicher Kompetenz (Clinical Reasoning Kompetenz). Die Ausbildungsdimension Clinical Reasoning findet sich jedoch im Curriculum der beiden Studiengänge nicht wieder und ist aus Sicht der Gutachtergruppe entsprechend im Modulhandbuch zu verorten. Die Qualifikationsziele der beiden Studiengänge bauen auf dem Curriculum bzw. den Qualifikationszielen der Ergo- bzw. Physiotherapieausbildung auf, die in beiden angebotenen Studienvarianten wissenschaftlich vertieft und erweitert werden sollen. Das Profil des Bachelor-Studienganges „Physiotherapie“ wird bestimmt durch die berufsspezifische Handlungskompetenz, die erweiterte Fachkompetenz mit den Schwerpunkten Neurowissenschaften und Sportmedizin bzw. Neurorehabilitation sowie Managementkompetenzen und wissenschaftliche Kompetenzen. Das Profil des analog aufgebauten Bachelor-Studienganges „Ergotherapie“ wird bestimmt durch die berufsspezifische Handlungskompetenz, die erweiterte Fachkompetenz mit den Schwerpunkten „Neurowissenschaften“ und „Interdisziplinäre Frühförderung“ bzw. „Neurorehabilitation“ sowie Managementkompetenzen und wissenschaftliche Kompetenzen. Das Profil der beiden Studiengänge unterscheidet sich im Wesentlichen in den Studienschwerpunkten. Der überwiegende Teil des Studiums ist identisch.

Da von Seiten der Fachhochschule nicht gezeigt werden konnte, wie das Ausbildungs- und Studiengangsziel „First Contact Practitioner“ auf Basis des Curriculums in den Bachelor-Studiengängen „Ergotherapie“ und „Physiotherapie“ erreicht werden kann, empfiehlt die Gutachtergruppe, dieses Ausbildungsziel aus den entsprechenden Ordnungen und Dokumenten der beiden Studiengänge zu streichen (ergänzend zu diesem Kriterium siehe auch Kriterium 3).

Bezogen auf die Vollzeitvariante des Bachelor-Studiengangs „Interdisziplinäre Frühförderung“ sind die qualifikatorischen Anforderungen des Fachkräftegebots bei der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes erfüllt, insbesondere auch dann, wenn die Studierenden (etwa im Gegensatz zu den „Teilzeitstudierenden“, die entweder eine abgeschlossene pädagogische oder eine abgeschlossene therapeutische Erstqualifikation mitbringen) weder über eine medizinisch-therapeutische noch über eine pädagogische Erstqualifikation verfügen. Diese ist zumindest aus Sicht der Gutachtergruppe jedoch durchaus erforderlich.

Ziel des Bachelor-Studienganges „Medizinpädagogik“ ist die Vermittlung eines polyvalenten Abschlusses, der die Studierenden unter anderem befähigen soll für eine Tätigkeit als „Lehrer für den fachpraktischen Unterricht mit Erweiterung der Lehrbefähigung auf die entsprechenden Theorieteile des fachpraktischen Unterrichts an staatlich genehmigten bzw. staatlich anerkannten Berufsfachschulen für Gesundheitsberufe“ gemäß Thüringer Privatschulgesetz.

Diesbezüglich weist die Gutachtergruppe darauf hin, dass in den offiziellen Dokumenten, zum Beispiel in der Studienordnung, ein anderes Qualifikationsziel angegeben ist („Tätigkeit als Lehrer an Fachschulen und Berufsfachschulen für Gesundheit bundesweit“). Dies trifft nicht zu und weckt falsche Erwartungen, die durch die gesetzlichen Vorgaben nicht gedeckt sind. Das in den Dokumenten nicht korrekt wiedergegebene Qualifikationsziel sollte aus Sicht der Gutachtergruppe durch die präzise Beschreibung ersetzt werden.

In allen vier Bachelor-Studiengängen sollen die für eine Berufstätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Rahmen des Studiums so vermittelt werden, dass die Persönlichkeitsentwicklung und das zivilgesellschaftliche Engagement der Studierenden befördert und entwickelt werden. Hierzu eignet sich insbesondere die in allen Studiengängen vorgesehene Projektarbeit, in der zudem auch Team- und Organisationsfähigkeit erlernt und praktisch erprobt werden können. Dies ist aus Sicht der Gutachtergruppe plausibel.

(2) Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

Die Bachelor-Studiengänge „Ergotherapie“ (a. ausbildungsbegleitendes Modell; b. Teilzeitmodell), „Physiotherapie“ (a. ausbildungsbegleitendes Modell; b. Teilzeitmodell), „Medizinpädagogik“ (a. Vollzeitmodell; b. Teilzeitmodell) und „Interdisziplinäre Frühförderung“ (a. Vollzeitmodell; b. Teilzeitmodell) entsprechen weitgehend den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen i.d.F vom 04.02.2010, den landesspezifischen Strukturvorgaben von Thüringen sowie deren verbindlichen Auslegung durch den Akkreditierungsrat (zur personellen Ausstattung siehe Kriterium 7).

(3) Studiengangskonzepte

Die vier Studiengänge umfassen die Vermittlung von Fachwissen und von fächerübergreifendem Wissen. Die Studiengänge sind i.d.R. in folgende Studienbereiche unterteilt: berufsspezifische Handlungskompetenzen, erweiterte Fachkompetenzen sowie Management- und wissenschaftliche Kompetenzen. Dies ist aus Sicht der Gutachter nachvollziehbar.

Gleichwohl lassen sich in den Modulhandbüchern der Studienprogramme Schwächen erkennen: Das Modulhandbuch „Ergotherapie“ ist aus Sicht der Gutachtergruppe im Hinblick auf die nachfolgend genannten Aspekte zu überarbeiten und den Studierenden im Sinne der Transparenz zugänglich zu machen (siehe Kriterium 8). Dabei sollten zum einen international übliche Modelle der Ergotherapie in das Curriculum aufgenommen werden (z.B. MOHO: Model of human occupation; CMOP: Canadian Model of occupational performance). Zum anderen ist das Zentralkonzept der „Betätigung“ im Modulhandbuch zu berücksichtigen. Es sollte entsprechend in das Curriculum eingebunden werden. Zudem ist das inhaltliche Studienprogramm der Module mit den in den jeweiligen Modulen zu Verfügung stehenden Zeitkontingenten in Übereinstimmung zu bringen. Außerdem ist das Modulhandbuch und sind die Inhalte der Module durchgängig kompetenzorientiert zu beschreiben.

Auch das Modulhandbuch „Physiotherapie“ ist aus Sicht der Gutachtergruppe zu überarbeiten und den Studierenden im Sinne der Transparenz zugänglich zu machen. Das in der Studienordnung formulierte Ausbildungsziel „Clinical-Reasoning Kompetenz“ ist curricular zu verorten und auszuweisen. Evidence-based Practice in einem 10 ECTS Modul zusammen mit Forschungsmethoden zu verorten ist aus Sicht der Gutachtergruppe nicht ausreichend, um eine entsprechende Kompetenz auszubilden. Der Umfang sollte entsprechend auf etwa 15-20 ECTS ausgeweitet werden. Das inhaltliche Studienprogramm der Module ist mit den in den jeweiligen Modulen zu Verfügung stehenden Zeitkontingenten in Übereinstimmung zu bringen. Zudem ist das Modulhandbuch bzw. sind die Module durchgängig kompetenzorientiert auszugestalten.

Ebenso ist das Modulhandbuch „Medizinpädagogik“ zu überarbeiten und den Studierenden im Sinne der Transparenz zugänglich zu machen. Eine Orientierung an den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ KMK (vom 16.12 2004), sowie am „Kerncurriculum zum Studienfach Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ (Beschluss der Sektion Berufs- und Wirtschaftspädagogik vom 23. März 2003) sollte deutlich erkennbar sein, um hier eine Anschlussfähigkeit des BA-Studiengangs „Medizinpädagogik“ in Richtung eines konsekutiven lehrerbildenden Master-Studiengangs zu ermöglichen.

Wenn Studierende im Teilzeitmodell des Bachelor-Studiengangs „Medizinpädagogik“ eine studienbegleitend erbrachte Lehrtätigkeit an Fachschulen oder Berufsfachschulen des Gesundheitswesens im Umfang von 600 Stunden (200 Kontakt- und 400 Stunden Selbstlernzeit) mit einer Lehrprobe im ersten und zweiten Unterrichtsfach („Medizinpädagogik“ und „Sozialwissenschaften“) nachweisen können, wird ihnen das Orientierungspraktikum und das Unterrichtspraktikum erlassen. Hier stellt sich aus Sicht der Gutachtergruppe allerdings die Frage, wer diese „Lehrkräfte“ ohne Studium betreut und hinsichtlich der Qualität des erteilten Unterrichts kontrolliert. Das inhaltliche Studienprogramm der Module ist mit den in den jeweiligen Modulen zu Verfügung stehenden Zeitkontingenten in Übereinstimmung zu bringen.

Entsprechendes gilt für das Modulhandbuch der „Interdisziplinären Frühförderung“. Auch dieses ist aus Sicht der Gutachtergruppe zu überarbeiten und den

Studierenden im Sinne der Transparenz zugänglich zu machen. Insbesondere ist auch hier darauf zu achten, dass das inhaltliche Studienprogramm der Module mit den in den jeweiligen Modulen zu Verfügung stehenden Zeitkontingenzen kompatibel ist. Zudem ist das Modulhandbuch und sind die Modulbeschreibungen durchgängig kompetenzorientiert auszugestalten.

Bezogen auf den BA „Physiotherapie“ und den BA „Ergotherapie“ konnte von Seiten der Fachhochschule nicht gezeigt werden, wie das Studiengangziel „First Contact Practitioner“ auf Basis des vorliegenden Curriculums erreicht werden kann. Deshalb empfiehlt die Gutachtergruppe, dieses Ausbildungsziel aus den entsprechenden Ordnungen und Dokumenten zu streichen.

Die Kooperationsverträge mit den schulischen Kooperationspartnern der BA-Studiengänge „Ergotherapie“ und „Physiotherapie“ liegen nicht vor. Sie müssen aus Sicht der Gutachtergruppe nachgereicht werden.

Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung sind vorhanden.

Die Einstufungsprüfung im Sinne der Anrechnungsbeschlüsse der KMK bedarf der Anpassung an das Bachelor-Niveau (siehe dazu Kriterium 5).

Ein wesentlicher Aspekt bei der Anrechnung gemäß der „Lissabon Konvention“ ist an der Fachhochschule eine Regelung dahingehend, dass Qualifikationen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, anerkannt werden, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Studienleistungen besteht. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist zu regeln, dass die Beweislast auf Seiten der Fachhochschule liegt bzw. die Fachhochschule auch die Nichtanerkennung zu begründen hat. Deshalb ist § 15 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge entsprechend anzupassen. Die Fachhochschule hat vor Ort angekündigt, die Paragraphen entsprechend zu überarbeiten.

(4) Studierbarkeit

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die erwartete Eingangsqualifikation in den vier Bachelor-Studiengängen angemessen und nachvollziehbar.

Die Lehr- und Lernformen sind den Qualifikationszielen der jeweiligen Studiengänge und Studienvariationen angemessen.

Die vier Studiengänge sind durchgängig modularisiert. Das ECTS-System wird angewendet. In der Regel müssen alle Module erfolgreich absolviert werden.

Die Praktika sind mit dem Erwerb von Leistungspunkten verbunden.

Die Prüfungsdichte ist angemessen. Die angewendeten Prüfungsformen sind in der Regel geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele der Module erreicht werden (siehe Kriterium 5).

Die fachliche und überfachliche Studienberatung ist sichergestellt. Studienpläne sind vorhanden, stehen den Studierenden jedoch nicht zur Verfügung (siehe Kriterium 8).

Die Fachhochschule für Gesundheit Gera verfügt über eine Praxisordnung, in der das Praktikum formal geregelt ist. Vor Ort konnten jedoch weder die Kriterien, anhand derer an der Fachhochschule kooperierende Praxiseinrichtungen ausgewählt werden, noch die qualifikatorischen Anforderungen, die Praxisanleiter erfüllen müssen (wenn zum Beispiel kein akademisches Personal zur Verfügung steht), expliziert werden. Auch blieb unklar, welches hochschulische Personal die Aufgabe der hochschulbegleitenden Betreuung und Bewertung in der Vergangenheit übernommen hat und in Zukunft übernehmen wird. Aus Sicht der Gutachtergruppe sind studiengangbezogen entsprechende Kriterien zu definieren, sowohl bezogen auf Praxiseinrichtungen als auch auf -anleiter und Hochschulbegleitung. Darüber hinaus sind Zuständigkeiten auszuweisen. Empfohlen wird auch, Praxisphasen mit einer systematischen Reflexion an der Fachhochschule abzuschließen. Die Betreuung der Studierenden in der Praxis ist, soweit erkennbar, sicher gestellt.

Die Mobilität der Studierenden ist in den dualen bzw. ausbildungsbegleitenden Studiengängen aufgrund der dualen Konstruktion nur eingeschränkt möglich.

Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt bzw. sollen hinsichtlich baulicher Voraussetzungen künftig besser umgesetzt werden (siehe Kriterium 11).

(5) Prüfungssystem

Alle Module in den vier Studiengängen schließen mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Die Prüfungsformen sind in der Rahmenprüfungsordnung hinterlegt. Die der Modulprüfungen sind im Modulhandbuch festgelegt. Die Modulprüfungen finden studienbegleitend statt. Sie werden in der Regel außerhalb der Vorlesungszeiten, aber innerhalb des jeweiligen Studienhalbjahres erbracht. Nicht bestandene Prüfungen können gemäß § 14 Rahmenprüfungsordnung einmal wiederholt werden. Regelungen im Sinne des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten sind ebenfalls in der Rahmenprüfungsordnung verankert. Die Prüfungsdichte ist angemessen.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die in den vier Studiengängen vorgesehenen Modulprüfungen nicht durchgängig kompetenzorientiert ausgestaltet. Entsprechend wird empfohlen, die Art der Modulprüfung durchgängig auf die in den jeweiligen Modulen angestrebten Kompetenzen zu beziehen. Hinsichtlich des Ressourceneinsatzes der Lehrkräfte bleibt zu klären, ob schriftliche Hausarbeiten durchgängig zwei Gutachten erhalten müssen.

Alle vier Prüfungsordnungen wurden einer Rechtsprüfung unterzogen.

In den ausbildungsbegleitenden und in den Teilzeitvarianten der Bachelor-Studiengänge „Ergotherapie“ und „Physiotherapie“ werden 40 ECTS auf Basis einer Einstufungsprüfung auf das Studium angerechnet. Die von der Fachhochschule auf Wunsch der Gutachtergruppe vorgelegte Einstufungsprüfung genügt nach Auffassung der Gutachtergruppe nicht, um die Kompetenzen auf der Ebene

des Bachelor-Niveaus zu überprüfen. Die vorgelegte Einstufungsprüfung zur Anrechnung von 40 ECTS in Ergo- und Physiotherapie (drei Stunden Klausur, praktische/mündliche Prüfung ohne zeitliche Bestimmung) ist aus Sicht der Gutachtergruppe weder hinsichtlich Inhalt, Umfang noch Niveau zur Äquivalenzfeststellung geeignet. Deshalb ist eine Einstufungsprüfung auf „akademischem“ Niveau zu entwickeln, in der das Kompetenzniveau zugrunde gelegt wird, das im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse definiert ist. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Prüfung entsprechend anzupassen und insbesondere zu erweitern. Andernfalls käme dies einer pauschalen Anerkennung sehr nahe, die möglich ist, dann aber auch so benannt werden sollte, damit die Vorgehensweise für die Studierenden und die Scientific Community/GutachterInnen transparent ist.

Die Einstufungsprüfungen entsprechen zudem nicht den Kriterien des Bachelor-Niveaus gemäß Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse. Protokolle oder Unterlagen zur Durchführung der praktischen und mündlichen Einstufungsprüfung konnte die Fachhochschule nicht vorlegen. Die bei der Vor-Ort-Begutachtung zur Verfügung stehenden Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter verfügten über keine Erfahrung und Information bezogen auf die Durchführung von Einstufungsprüfungen. Auch konnte keine Auskunft darüber gegeben werden, ob es Personen gibt, welche die Einstufungsprüfung nicht bestanden haben.

(6) Studiengangsbezogene Kooperationen

Im Bachelor-Studiengang „Medizinpädagogik“ (a. Vollzeitmodell; b. Teilzeitmodell) und im Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Frühförderung“ (a. Vollzeitmodell; b. Teilzeitmodell) sind keine studiengangsbezogenen Kooperationen vorgesehen.

In der ausbildungsbegleitenden Variante der Bachelor-Studiengänge „Ergotherapie“ und „Physiotherapie“ kooperiert die Fachhochschule mit Fachschulen. Das ausbildungsbegleitende Bachelor-Modell ist jeweils ein sieben Semester Regelstudienzeit umfassendes Studium, in dem eine Ergotherapie- bzw. eine Physiotherapieausbildung und ein Studium verknüpft werden.

Die Kooperationsverträge mit den schulischen Kooperationspartnern standen nicht zur Verfügung. Die Kooperationsverträge sind nachzureichen.

(7) Ausstattung

Gemäß dem thüringischen Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sind in allen Studiengängen mindestens 50 Prozent der Lehre von Professoren zu erbringen. Darüber hinaus verlangt das Ministerium in allen Lehrveranstaltungen ein hinreichendes hochschulisches Niveau, das durch den Einsatz von hochschulischem Lehrpersonal sicherzustellen ist.

Die zuvor genannten, vom zuständigen Ministerium formulierten Ansprüche an die Lehre werden nach Aussage der Hochschulleitung eingelöst. Laut den zur Akkreditierung eingereichten Unterlagen stehen der Fachhochschule im Bachelor-Studiengang „Ergotherapie“ sieben Professoren (davon zwei mit der Denomination Therapiewissenschaften), drei Lehrkräfte für besondere Aufgaben und neun akademisch qualifizierte Lehrbeauftragte zur Verfügung. Eine zusätzliche Professur für Neurorehabilitation ist ausgeschrieben und soll zum 01.10.2012 mit einer halben Stelle besetzt werden.

Im Bachelor-Studiengang „Physiotherapie“ stehen sieben Professoren (davon zwei mit der Denomination Therapiewissenschaften), zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben und elf akademisch qualifizierte Lehrbeauftragte zur Verfügung. Eine zusätzliche Professur für Neurorehabilitation ist ausgeschrieben und soll zum 01.10.2012 mit einer halben Stelle besetzt werden. Sechs der sieben im Bachelor-Studiengang „Physiotherapie“ lehrenden Professoren unterrichten auch im Bereich Ergotherapie und umgekehrt.

Im Bachelor-Studiengang „Medizinpädagogik“ stehen (SS 2012) fünf Professoren (davon 2,5 Stellen mit der Denomination Medizinpädagogik) und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin in Vollzeit sowie zwölf nebenberuflich Lehrende zur Verfügung.

Im Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Frühförderung“ stehen an Hauptamtlichen zur Verfügung: drei Professoren mit 2,5 Vollzeitstellen (die Denominationen lauten: Sozialpädagogik; Pädagogik, Psychologie; Anatomie, Physiologie), eine Lehrkraft für besondere Aufgaben und zwei wissenschaftliche Mitarbeiter. Hinzu kommen sechs nebenberuflich Lehrende.

Bezogen auf die zur Akkreditierung vorgelegten Bachelor-Studiengänge „Ergotherapie“ (a. ausbildungsbegleitendes Modell; b. Teilzeitmodell), „Physiotherapie“ (a. ausbildungsbegleitende Modell; b. Teilzeitmodell), „Medizinpädagogik“ (a. Vollzeitmodell; b. Teilzeitmodell) und „Interdisziplinäre Frühförderung“ (a. Vollzeitmodell; b. Teilzeitmodell) ist es der Gutachtergruppe nicht möglich, belastbare Aussagen darüber zu treffen, ob in den genannten Studiengängen das notwendige (und auch einschlägige) professorale Lehrpersonal in ausreichendem Maße zur Verfügung steht. Eine Lehrverflechtungsmatrix, aus der ersichtlich wird, welches hochschulische Lehrpersonal den vier Studiengängen in ihren jeweiligen Varianten in welchem Umfang zur Verfügung steht (auch unter Berücksichtigung der zumindest bei einem Teil der Lehrenden gegebenen Lehrverpflichtung an den Außenstellen in Karlsruhe, Heidelberg, Bonn und Leverkusen), und nachvollzogen werden kann, ob die vom zuständigen Thüringischen Ministerium formulierten Vorgaben an die hochschulische Lehre umgesetzt werden, hat die Fachhochschule nicht vorgelegt. Vor Ort wurde zudem erkennbar, dass das in den Akkreditierungsanträgen benannte akademische Lehrpersonal im dort angegebenen Umfang nicht in allen Studiengängen zur Verfügung steht. Der Bachelor-Studiengang „Ergotherapie“ verfügt über keine einschlägige Professur, die aus Sicht der Gutachtergruppe unabdingbar ist. Die Gutachtergruppe vertritt die Auffassung, dass diesbezüglich sicher zu stellen ist, dass die Ergotherapie fachlich durch eine entsprechende Professur vertreten und der Studiengang durch eine Ergotherapieprofessur geleitet wird. Eine Vertretung des Faches und die Studiengangsleitung durch eine Physiotherapieprofessur werden als nicht angemessen erachtet. Laut den befragten Studierenden hat die Studiengangsleitung im Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Frühförderung“ innerhalb eines Jahres dreimal gewechselt. Hinzu kommt, dass ein Teil der hauptamtlich Lehrenden auch Lehrverpflichtungen an den Außenstellen der Fachhochschule in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg übernommen hat. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte - neben einer aussagekräftigen Lehr-

verflechtungsmatrix - des Weiteren ein Personalaufwuchsplan vorgelegt werden, der sich an den in den Studiengängen und ihren Varianten zu erwartenden Studierendenkohorten orientiert.

Die Fachhochschule verfügt laut Hochschulleitung über Maßnahmen zur Personalentwicklung und Personalqualifizierung.

Bezogen auf die sächliche Ausstattung ist, wie eingangs bereits erwähnt, darauf hinzuweisen, dass die Fachhochschule im Frühjahr 2013 eine Alternative zum jetzigen Gebäude sucht, da die Villa Hirsch für inzwischen ca. 500 Studierende schlicht zu klein ist und auch technisch nur schwer umgebaut werden kann. Notwendig aus Sicht der Gutachtergruppe sind der Ausbau der Präsenzbibliothek und eine Verbesserung des Zugangs zu den Printmedien bzw. die Anpassung der Öffnungszeiten der Präsenzbibliothek und der Bibliothek des Waldklinikums (die am 01.01.2013 von der Fachhochschule übernommen werden soll) an die Präsenzzeiten der Studierenden (insbesondere an Wochenenden). Sinnvoll ist zudem eine obligatorische Einführung der Studierenden in die derzeitige bzw. in die im nächsten Sommer neu eingeführte Lernplattform (laut Auskunft der Studierenden der „Medizinpädagogik“ und der „Interdisziplinären Frühförderung“ gab es in diesen Studiengängen bislang keine Einführung in die Lernplattform, sie wird zudem nur wenig genutzt). Die Gutachtergruppe empfiehlt die Erstellung eines Manuals zum Online-Zugang, der den Studierenden zu Studienbeginn im Rahmen der Orientierungsphase zur Verfügung gestellt werden kann.

(8) Transparenz und Dokumentation

Wesentliche Informationen zu den vier Studiengängen (Angaben zu den Studieninhalten, zum Studienablauf, zu den Perspektiven der Absolventen, Zulassungsvoraussetzungen, Studiengebühren etc.) sind dokumentiert. Diese Informationen sind auch auf der Homepage der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera veröffentlicht.

Laut den befragten Studierenden stehen allerdings auch studienorganisatorisch relevante Dokumente bezogen auf die vier Studiengänge den Studierenden weder auf der Homepage noch im Intranet zur Verfügung. Studierende haben z.B. keinen elektronischen Zugang zu den Ordnungen und damit zu den Prüfungsanforderungen. Auch die Modulhandbücher und der detaillierte Studienplan sind nicht einsehbar. Studierende können deshalb auch nicht prüfen, ob das im Semester angebotene Programm mit dem Studienplan übereinstimmt. Die Gutachtergruppe empfiehlt - im Sinne einer Verbesserung der Transparenz - den Studierenden diese Dokumente zumindest im Intranet zur Verfügung zu stellen.

Für Fragen rund um das Studium ist das Studienbüro zuständig. Dort werden Studieninteressierte über die Anforderungen und Perspektiven der jeweiligen Studiengänge aufgeklärt. Studierende erfahren Unterstützung bei der Wohnungssuche oder bei der Planung von Praktika und Auslandssemestern. Die fachlich-inhaltliche Studienberatung der Studierenden wird laut Fachhochschule sowohl von den Studiengangverantwortlichen und Professoren als auch von wissenschaftlichen Mitarbeitern durchgeführt. Die Fachhochschullehrenden weisen regelmäßige Sprechstundenzeiten aus. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist das System der fachlichen und überfachlichen Studienberatung somit transparent.

Regelungen im Sinne des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten sind in der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung verankert, die für alle Bachelor-Studiengänge gilt. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollten auch die Nachteilsausgleichsregelungen zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung auf der Homepage der Fachhochschule veröffentlicht werden.

(9) Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera hat unter dem neuen Präsidenten ein neues Konzept der Qualitätssicherung erarbeitet und am 8. Mai 2012 in einem „Handbuch Qualitätsmanagement“ niedergelegt. In ihm sind die Leitprinzipien, Strukturen und Verfahren des Qualitätsmanagementsystems in Studium, Lehre und Forschung an der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera

dargestellt. Es zielt darauf ab, eine nachhaltige und systematische Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in den verschiedenen Qualitätsdimensionen zu gewährleisten. Das interne Qualitätsmanagement-System dient der Stärkung der Zukunftsfähigkeit der Fachhochschule als strategisches Instrument des Hochschulmanagements (Führung, Organisations- und Personalentwicklung) und als Instrument der strategischen Entscheidungsfindung auf Basis von Schlüsselkennzahlen bzw. steuerungsrelevanten Informationen. Für die Umsetzung der Qualitätssicherung steht eine Qualitätsbeauftragte zur Verfügung. Die im Handbuch beschriebenen Maßnahmen der Qualitätssicherung betreffen auch die hier zu akkreditierenden Studiengänge.

Die Gutachtergruppe zeigt sich beeindruckt vom Konzept der Qualitätsentwicklung, das im „Handbuch Qualitätsmanagement“ niedergelegt ist. Das im Handbuch beschriebene Qualitätsmanagementkonzept sollte aus Sicht der Gutachtergruppe konsequent umgesetzt werden. Erforderlich sind studienkohortenumfassende Absolventenbefragungen, Verbleibstudien und Workload-Erhebungen (aussagekräftige Ergebnisse standen der Gutachtergruppe nur in sehr begrenztem Maße zur Verfügung). Sie sollten nicht nur in regelmäßigen Zeitabständen erhoben, sondern auch ausgewertet werden (laut Auskunft von Professoren vor Ort, wurden z.B. die Workload-Erhebungen bislang nicht ausgewertet). Des Weiteren wird empfohlen, dass die Fachhochschule dafür Sorge trägt, dass die Lehrenden den Studierenden die Ergebnisse (u.a. aus der Unterrichtevaluation) der Erhebungen kommunizieren (dies ist laut Auskunft der Studierenden bislang nicht in allen Studiengängen üblich). Lehrevaluationen sollten auch mit dem Ziel durchgeführt werden, Änderungen und Verbesserungen einzuleiten.

Die Studienberatung erfolgt laut Auskunft vor Ort durch die Professoren. Individuell zu vereinbarende Sprechstunden mit den Lehrenden sind vorgesehen.

Die Fachhochschule verfügt über eine Praxisordnung in der das Praktikum formal geregelt ist. Vor Ort konnten jedoch weder die Kriterien, anhand derer an der Fachhochschule kooperierende Praxiseinrichtungen ausgewählt werden, noch die qualifikatorischen Anforderungen, die Praxisanleiter erfüllen müssen (wenn zum Beispiel kein akademisch qualifiziertes Personal zur Verfügung steht), expliziert werden. Auch blieb unklar, welches hochschulische Personal

diese Aufgabe in der Vergangenheit übernommen hat und in Zukunft übernehmen wird. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Fachhochschule in einer studien-gangsspezifischen Praktikumsordnung Kriterien und Anforderungen sowohl be-zogen auf die Auswahl der Praxiseinrichtungen als auch bezogen auf die An-forderungen der Praxisbetreuer zu definieren und auszuweisen. Darüber hinaus sollten die Praxisphasen mit einer systematischen Reflektion an der Fachhoch-schule abgeschlossen werden.

(10) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Frühförderung“ (a. Vollzeitmodell; b. Teilzeitmodell)

Das Teilzeitmodell ist auf eine Regelstudienzeit von neun Semestern angelegt. Im Teilzeit-Studiengang können 30 ECTS Theorie durch eine erfolgreich absolvierte Einstufungsprüfung und weitere 30 ECTS durch Anerkennung des Pra-xissemesters auf das Studium angerechnet werden. Auf dieser Basis erfolgt eine Einstufung in das dritte Semester. Damit kann die Studiendauer von neun auf sechs Semester reduziert werden. Studierende, die keine Einstufungsprü-fung ablegen, beginnen das Studium im ersten Semester. Das Teilzeitstudium genügt den mit dem Kriterium verbundenen Anforderungen.

(11) Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Ausgehend vom Leitbild in der Grundordnung der SRH Fachhochschule für Ge-sundheit Gera und in Übereinstimmung mit § 6 (Chancengleichheit von Frauen und Männern, Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten) des Thüringer Hochschulgesetzes hat der Senat der Fachhochschule auf Vorschlag des Präsi-diums im Rahmen der Sitzung am 13.10.2011 eine Gleichstellungsförderrichtli-nie beschlossen, die am 15.10.2011 in Kraft getreten ist. Darüber hinaus hat die Fachhochschule eine Informationsbroschüre mit Information zur „Gender-thematik“ erarbeitet und am 19.04.2011 verabschiedet. Zudem wurde die Po-sition einer Genderbeauftragten geschaffen und besetzt.

Am 28.11.2011 hat die Fachhochschule „Integrationsrichtlinien“ beschlossen, die am 03.12.2011 in Kraft getreten sind. Gemäß den Richtlinien wird das Präsidium eine ehrenamtlich tätige Person und einen Stellvertreter institutionalisieren, welche die Funktion der „Integrationsbeauftragten“ übernehmen. Beide sollen die Hochschulleitung bei der Durchsetzung der Diskriminierungsverbote gemäß allgemeinem Gleichstellungsgesetz unterstützen. Sie sind der Hochschulleitung gegenüber alle zwei Jahre berichtspflichtig (in schriftlicher Form).

Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit werden gemäß den erwähnten Integrationsrichtlinien unabhängig von gesundheitlichen Einschränkungen gleichberechtigt behandelt. Des Weiteren wurden in der Rahmenprüfungsordnung der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera für Bachelor-Studiengänge unter § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 prüfungsrelevante Regelungen für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten getroffen.

Maßnahmen zur Förderung von Studierenden mit Migrationshintergrund, von ausländischen Studierenden und Studierenden aus bildungsfernen Schichten werden gegenwärtig noch nicht umgesetzt. Der Handlungsbedarf wird jedoch gesehen.

Hinsichtlich der aktuell ungünstigen baulichen Besonderheiten wird seitens der Hochschulleitung der Umzug in ein Gebäude mit einer behindertengerechten Ausstattung bzw. eines barrierefreien Zugangs angekündigt.

Zusammenfassung:

Bezogen auf die zur Akkreditierung vorgelegten Bachelor-Studiengänge „Ergotherapie“ (a. ausbildungsbegleitendes Modell; b. Teilzeitmodell), „Physiotherapie“ (a. ausbildungsbegleitendes Modell; b. Teilzeitmodell), „Medizinpädagogik“ (a. Vollzeitmodell; b. Teilzeitmodell) und „Interdisziplinäre Frühförderung“ (a. Vollzeitmodell; b. Teilzeitmodell) ist es der Gutachtergruppe nicht möglich, belastbare Aussagen darüber zu treffen, ob in den genannten Studiengängen das notwendige (und auch einschlägige) professorale Lehrpersonal in ausreichendem Maße zur Verfügung steht. Eine Lehrverflechtungsmatrix, aus der ersicht-

lich wird, welches hochschulische Lehrpersonal in den vier Studiengängen in ihren jeweiligen Varianten (auch unter Berücksichtigung der zumindest bei einem Teil der Lehrenden gegebenen Lehrverpflichtung an den Außenstellen in Karlsruhe, Heidelberg, Bonn und Leverkusen) zur Verfügung steht, und auch nachvollzogen werden kann, ob die vom zuständigen Thüringischen Ministerium formulierten Vorgaben an die hochschulische Lehre umgesetzt werden, hat die Fachhochschule nicht vorgelegt. Vor Ort wurde jedoch deutlich, dass das in den Akkreditierungsanträgen benannte akademische Lehrpersonal im dort angegebenen Umfang zumindest nicht durchgängig zur Verfügung steht. Der Bachelor-Studiengang „Ergotherapie“ verfügt über keine einschlägige Professur, die aus Sicht der Gutachtergruppe unabdingbar ist. Neben einer Lehrverflechtungsmatrix sollte des Weiteren ein Personalaufwuchsplan vorgelegt werden, der sich an den in den Studiengängen und ihren Varianten zu erwartenden Studierendekohorten orientiert.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung der Studiengangskonzepte sowie der Studienbedingungen regt die Gutachtergruppe Folgendes an:

Studiengangsübergreifende Empfehlungen:

- Qualitätssicherung/Evaluation: Das im Handbuch beschriebene Qualitätsmanagementkonzept ist umzusetzen. Erforderlich sind studienkohortenumfassende Absolventenbefragungen, Verbleibstudien und Workload-Erhebungen. Diese sind in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführen und auszuwerten. Des Weiteren sollten die Ergebnisse den Studierenden kommuniziert werden.
- Einstufungsprüfung/Anerkennung Berufsfachschulische Ausbildung bzw. 1. Studienabschnitt: Bezogen auf alle Studiengänge und -varianten, in denen angerechnet wird, ist eine Einstufungsprüfung auf „akademischen“ Niveau zu entwickeln, in der das Kompetenzniveau zugrunde gelegt wird, das im Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse definiert ist. Die vorgelegte Einstufungsprüfung zur Anrechnung von 40 ECTS in Ergo- und Physiotherapie (drei Stunden Klausur, praktische/mündliche Prüfung ohne zeitliche Bestimmung) ist aus Sicht der Gutachtergruppe weder hinsichtlich Inhalt, Umfang noch Niveau zur Äquivalenzfeststellung geeignet.

- Sächliche Ausstattung: Notwendig sind der Ausbau der Präsenzbibliothek und eine Verbesserung des Zugangs zu den Printmedien bzw. eine Anpassung der Öffnungszeiten der Präsenzbibliothek und der Bibliothek des Waldklinikums (die am 01.01.2013 von der Fachhochschule übernommen werden soll) an die Präsenzzeiten der Studierenden (insbesondere an Wochenenden). Sinnvoll ist zudem eine obligatorische Einführung der Studierenden in die derzeitige bzw. in die im nächsten Sommer neu eingeführte Lernplattform. Die Gutachtergruppe empfiehlt die Erstellung eines Manuals zum Online-Zugang, der den Studierenden zur Verfügung gestellt werden kann.
- Praxis/Praktikum: Die Gutachtergruppe empfiehlt der Fachhochschule bezogen auf die Praktika in studiengangsspezifischen Praktikumsordnungen Kriterien und Anforderungen sowohl bezogen auf die Auswahl der Praxiseinrichtungen als auch bezogen auf die Anforderungen der Praxisbetreuer zu definieren und auszuweisen (insbesondere auch für Fälle, in denen keine akademisch qualifizierten Praxisbetreuer zur Verfügung stehen). Darüber hinaus sollten die Praxisphasen von der Fachhochschule begleitet und mit einer systematischen Reflexion an der Fachhochschule abgeschlossen werden.
- Transparenz: Laut Auskunft der Studierenden vor Ort stehen studienorganisatorisch relevante Dokumente bezogen auf die Studiengänge auf der Homepage bzw. im Intranet nicht zur Verfügung. Studierende haben laut Auskunft vor Ort keinen Zugang zu den Ordnungen, den Modulhandbüchern und dem jeweiligen Studienplan. Die Gutachtergruppe empfiehlt - im Sinne einer Verbesserung der Transparenz - den Studierenden diese Dokumente im Intranet zur Verfügung zu stellen und von Seiten der Hochschulleitung eine entsprechende Regelung vorzunehmen.
- Präsenzzeiten: Um den Hinweisen der Studierenden, insbesondere im Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Frühförderung“ zu entsprechen bzw. zu verhindern, dass ganze Präsenztage (an den Blockwochenenden) mangels hochschulischer Dozenten und Lehrbeauftragten kurzfristig ausfallen und zu „Selbstlertagen“ erklärt werden, empfiehlt die Gutachtergruppe der Fachhochschule dringend ausreichend Lehrpersonal vorzuhalten (siehe auch obigen Hinweis auf die Lehrverflechtungsmatrix). Zusätzlich wird empfohlen, die Selbstlernphasen (insbesondere in

- den Teilzeitmodellen) mit Studienbriefen, Blended-Learning-Kursen etc. zu strukturieren und die Studierenden zu Studienbeginn entsprechend anzuleiten und dabei durchgängig im Studienverlauf zu begleiten.
- Ausbildungsbegleitend erworbene Studienanteile: Aus Sicht der Gutachtergruppe ist in den ausbildungsbegleitenden Studienvarianten im ausbildungsbegleitenden Studienabschnitt der Erwerb von 7,5 ECTS pro Studienhalbjahr auf hochschulischem Niveau parallel zur Ausbildung ein hoher Anspruch, den es zu belegen gilt. Evaluationsergebnisse, welche die tatsächliche Vereinbarung von Ausbildung und Studium in der Praxis belegen, wurden nicht vorgelegt. Die Gutachtergruppe empfiehlt die Umsetzung des ausbildungsbegleitenden Erwerbs von Studienanteilen in den Workload-Erhebungen zu prüfen und ggf. entsprechende Konsequenzen zu ziehen.
 - Lissabon Konvention: Wesentlicher Aspekt bei der Anrechnung gemäß der „Lissabon Konvention“ ist an der Fachhochschule eine Regelung dahingehend, dass Qualifikationen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, anerkannt werden, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Studienleistungen besteht. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist zu regeln, dass die Beweislast auf Seiten der Fachhochschule liegt bzw. die Fachhochschule auch die Nichtanerkennung zu begründen hat. § 15 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge sollte in diesem Sinne überarbeitet werden.

Studiengangsbezogene Empfehlungen:

D) „Interdisziplinäre Frühförderung“

- Vorlage einer Lehrverflechtungsmatrix, aus welcher hervorgeht, dass mindestens 50% der Lehre gemäß den Vorgaben des Thüringischen Ministeriums professoral erfolgt.
- Das Modulhandbuch ist zu überarbeiten. Insbesondere ist auch darauf zu achten, dass das inhaltliche Studienprogramm der Module mit den zur Verfügung stehenden Zeitfenstern kompatibel ist. Zudem ist das Modulhandbuch bzw. sind die Modulbeschreibungen durchgängig kompetenzorientiert auszugestalten.

7. Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 14.02.2013

Beschlussfassung vom 14.02.2013 auf der Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 18.09.2012 stattfand. Berücksichtigt wurden ferner eine Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 12.12.2012 sowie die am 25.01.2013 eingereichte Lehrverflechtungsmatrix der Hochschule.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtergruppe sowie die Stellungnahme der Hochschule.

Die am 25.01.2013 vorgelegte Lehrverflechtungsmatrix der Hochschule wird von der Akkreditierungskommission der AHPGS positiv zur Kenntnis genommen.

Die Akkreditierungskommission schließt sich bezogen auf die Vollzeitvariante des Bachelor-Studiengangs „Interdisziplinäre Frühförderung“ der Auffassung der Gutachtergruppe an, der zufolge die qualifikatorischen Anforderungen des Fachkräftegebots bei der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes auch dann erfüllt sind, wenn die Studierenden (im Unterschied zu den „Teilzeitstudierenden“) über keine medizinisch-therapeutische oder pädagogische Erstqualifikation verfügen. Die Sicht der Gutachtergruppe wird auch in der Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens bestätigt. Dort heißt es, dass die Absolvierenden des Bachelor-Studienganges „Interdisziplinäre Frühförderung“ nach dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz in Thüringen als Erzieherin bzw. als Erzieher in Kindergärten arbeiten können. Laut Hochschule werden die Absolvierenden primär für die Arbeit in (interdisziplinären) Frühförderstellen und Sozialpädiatrischen Zentren qualifiziert. Entsprechend wird eine pädagogische oder medizinisch-therapeutische Erstqualifikation als Zulassungsvoraussetzung zur Aufnahme der Vollzeitstudienganges von der Hochschule

aufgrund des speziellen interdisziplinären Profils des Studienganges „Interdisziplinäre Frühförderung“ abgelehnt.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der a. im Vollzeitmodell und b. im Teilzeitmodell angebotene Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Frühförderung“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2007/2008 angebotene Studiengang umfasst 180 Credits nach ECTS (European Credit Transfer System) und sieht in der Vollzeitvariante eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und in der Teilzeitvariante eine Regelstudienzeit von neun Semestern vor.

Im Teilzeitmodell werden Kompetenzen im Umfang von 30 ECTS mittels einer erfolgreich absolvierten Einstufungsprüfung und durch die Anerkennung des Praxissemesters weitere 30 ECTS vor dem Hintergrund der KMK-Beschlüsse vom 28.06.2002 und 18.09.2008 („Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“) auf das Studium angerechnet.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 25/2012 i.d.F. vom 23.02.2012) am 30.09.2019.

Die Dauer der vorläufigen Akkreditierung vom 24.07.2012 ist gemäß Ziff. 3.3.1 bei der Akkreditierungsfrist mit eingerechnet.

Für den Bachelor-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 25/2012 i.d.F. vom 23.02.2012).

1. Es ist eine Einstufungsprüfung nachzuweisen, deren Niveau dem zu ersetzenden Studienteil entspricht.
(Drs. AR 25/2012, Kriterien 2.2, 2.3)
2. Die Modulbeschreibungen und die Modulprüfungen sind im Modulhandbuch durchgängig kompetenzorientiert auszugestalten.
(Drs. AR 25/2012, Kriterium 2.3)
3. Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erworbenen Studienleistungen ist entsprechend der Lissabon-Konvention in der Rahmenprüfungsordnung zu regeln.
(Drs. AR 25/2012, Kriterium 2.3)
4. In der Praktikumsordnung sind sowohl im Hinblick auf die Auswahl der Praxiseinrichtungen als auch bezogen auf die Anforderungen an die Praxisbetreuer studiengangsbezogene Kriterien zu entwickeln und auszuweisen, insbesondere auch bezogen auf Praxiseinrichtungen, in denen kein akademisches Personal zur Verfügung steht.
(Drs. AR 25/2012, Kriterium 2.3)
5. Die studiengangsorganisatorisch relevanten Dokumente sind im Sinne der Verbesserung der Transparenz den Studierenden zur Verfügung zu stellen. (Drs. AR 25/2012, Kriterium 2.8)

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 14.11.2013 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 25/2012 i.d.F. vom 23.02.2012) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.

Freiburg, den 14.02.2013